

## Drittes Kapitel

### Die Schutzzone

#### 1. Die UN- Resolution Nr. 688

Während der Debatte über die Tragödie der Kurden in den Vereinten Nationen stehen einige Mitglieder der Staatengemeinschaft an der Seite des irakischen Regimes, anstatt den bedrängten und hilfsbedürftigen Flüchtlingen durch eine gemeinsame humanitäre Haltung zu Hilfe zu kommen. Zudem äußert ein ständiges Mitglied des UN-Sicherheitsrats (die Volksrepublik China) große Bedenken hinsichtlich einer wirksamen Entscheidung des Sicherheitsrats in diesem Zusammenhang. Auch die ehemalige Sowjetunion will den Begriff „Kurden“ aus der UN-EntschlieÙung zum Flüchtlingsproblem streichen.<sup>1</sup>

China und die UdSSR berufen sich in den allgemeinen völkerrechtlichen Diskussionen im Sicherheitsrat auf den Artikel 2 der UN-Charta bzw. auf dessen einschränkende Klausel, welche das Eingreifen in *„Angelegenheiten, die ihrem Wesen nach zur inneren Zuständigkeit eines Staates gehören“* nicht gestattet.<sup>2</sup>

Die USA halten sich in diesen Diskussionen zunächst zurück und erklären immer wieder, nicht eingreifen zu wollen.

Gegner eines Eingreifens der UNO, wie z.B. Cuba und Jemen, die ansonsten immer auf das Selbstbestimmungsrecht der Völker gepocht haben, betrachten das Siedlungsgebiet der Kurden im Irak (Irakisch-Kurdistan) als ein Teil des irakischen Staates; eine Intervention des internationalen Gremiums – trotz des unermesslichen Leides der kurdischen Flüchtlinge und der Gefährdung des Friedens in der Region – konnte daher von ihnen als ein Angriff auf die Souveränität des Irak gewertet werden.

Befürworter eines Eingreifens berufen sich jedoch vor allem auf die Genfer Konvention von 1948 über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes, welcher der Irak 1959 beigetreten ist und die eine wichtige Grundlage des Völkerrechts darstellt.<sup>3</sup> Artikel 8 dieser Konvention besagt:

*„Eine Vertragschließende Partei kann die zuständigen Organe der Vereinten Nationen damit befassen, gemäß der Charta der Vereinten Nationen die Maßnahmen zu ergreifen, die sie für die Verhütung oder Bekämpfung von Völkermordhandlungen... für geeignet erachtet.“*<sup>4</sup>

Auch Artikel 60 des ersten Zusatzprotokolls der Genfer Konvention wird in die Diskussion eingeführt, der die Einrichtung entmilitarisierter Zonen zum Schutz der Zivilbevölkerung auch bei inneren Konflikten vorsieht.

Artikel 39 (Kapitel VII) der UN-Charta ermöglicht ebenfalls ein Eingreifen in innere Konflikte, falls der internationale Frieden gefährdet wird bzw. wenn der UN-Sicherheitsrat eine Bedrohung oder einen Bruch des Weltfriedens feststellt.<sup>5</sup> Eine Gefährdung des internationalen Friedens stellen vor allem nach der Auffassung Großbritanniens, Frankreichs, der Türkei und des Iran die fast zwei Millionen kurdischen Flüchtlinge im Iran und in der Türkei dar.

Nach zwei Wochen Verzögerung trotz der dramatischen Situation in Irakisch-Kurdistan, nach intensiven Beratungen über einen französischen Resolutionsentwurf und nach dem Empfang von vier Schreiben der permanenten Vertreter Frankreichs, der Türkei und des Irans bei den Vereinten Nationen an den UN-Generalsekretär am 3. bzw. 4. April, in denen sie ein Ende des

<sup>1</sup> Zülch, 1991, S.28.

<sup>2</sup> Vgl. die Charta der UNO (Kapitel 1, Artikel 2, Paragraph 7), in: Hüfner und Naumann, 1974, S.160.

<sup>3</sup> Sha'ban, 2000, S.12.

<sup>4</sup> Zitiert nach *„Kurdistan Archiv“*, Nr. 26, S.19, in: Schmidt, 1994, S.38.

<sup>5</sup> Vgl. Artikel 39 der Charta der Vereinten Nationen, in: Hüfner und Naumann, 1974, S.167.

Elends der Flüchtlinge fordern, verabschiedet der UN-Sicherheitsrat am 5. April 1991 – auf einer Sitzung, welche der Iran, die Türkei und Frankreich beantragt haben – die Resolution Nr. 688.<sup>1</sup> Trotz der anfangs ablehnenden Haltung der ständigen Mitgliedsstaaten Sowjetunion und China kann dieser gemeinsame Beschluss auf Initiative Frankreichs und Belgiens und mit der Zustimmung Großbritanniens, der Vereinigten Staaten von Amerika und weiteren sechs Mitgliedsstaaten (Sowjetunion, Österreich, Rumänien, Ecuador, Zaire und Elfenbeinküste) durchgesetzt werden. Drei Mitgliedsstaaten (Kuba, Jemen und Simbabwe) stimmen dagegen, zwei weitere (China und Indien) enthalten sich der Stimme.<sup>2</sup>

Offensichtlich hegen die Vielvölkerstaaten China, die Sowjetunion und Indien Bedenken bei der Verabschiedung dieser Resolution wegen ihres Status – besonders wegen Tibet bzw. der Baltischen Länder [die damals noch nicht unabhängig waren] und Tschetschenien bzw. Kaschmir.<sup>3</sup>

Die Resolution 688 besteht aus der Präambel und acht Artikeln. In der Resolution wird zu den neuesten Entwicklungen im Irak Stellung genommen; unter anderem wird die Unterdrückung des kurdischen Volkes verurteilt und es wird betont, dass diese Unterdrückung bzw. der starke Flüchtlingsstrom der Zivilbevölkerung in Richtung auf und über internationale Grenzen den internationalen Frieden und die Sicherheit in der Region gefährdet. Nach Ansicht der britischen Völkerrechtlerin Helena Cook verleiht diese Passage der Resolution eine kontinuierliche Relevanz.<sup>4</sup> Dies zeigt, dass solange die Unterdrückung der Kurden bzw. der Zivilbevölkerung im Irak dauert, der internationale Frieden und die Sicherheit in der Region gefährdet ist. Diese bewusste Verbindung zwischen der „internen Unterdrückung“ im Irak und der „Gefährdung bzw. Bedrohung des internationalen Friedens und der Sicherheit in der Region“ ist eigentlich die treibende Kraft der Resolution.

Der UN-Sicherheitsrat fordert (im Artikel 2) die irakische Regierung daher zur unverzüglichen Beendigung dieser Unterdrückung als Beitrag zur Beseitigung der Bedrohung des internationalen Friedens und der Sicherheit in der Region auf.

Weiter wird in der Resolution (im Artikel 3) darauf bestanden, dass der Irak unverzüglich internationalen Hilfsorganisationen, d.h. den UN- sowie Nicht-Regierungsorganisationen (NGOs), den Zugang zu all denjenigen erlaubt, die in allen Teilen des Irak Hilfe brauchen, und dass die irakische Regierung mit ihnen bei ihrem Einsatz zusammenarbeitet.

Der Sicherheitsrat ersucht daraufhin (im Artikel 4) den Generalsekretär der UNO, seine humanitären Bemühungen im Irak fortzusetzen und *„über die Notlage der irakischen Zivilbevölkerung und besonders der kurdischen Bevölkerung zu berichten, die unter der Unterdrückung in allen ihren Formen leidet, wie sie ihnen von irakischen Behörden zugefügt wird“*.<sup>5</sup>

Der UN-Generalsekretär wird auch ersucht, all seine Möglichkeiten („resources“) zu nutzen, um sich umgehend den entscheidenden Bedürfnissen der Flüchtlinge und der Vertriebenen zuzuwenden. Mit anderen Worten deutet der Sicherheitsrat, nach Ansicht von Michael Gunter, an: Die Umstände können außerordentliche humanitäre Bedürfnisse veranlassen, welche die Weltorganisation dazu zwingen, in „innere Angelegenheiten eines souveränen Staates“ – aus humanitären Gründen – zu intervenieren, und zwar unter Berücksichtigung von Bestimmungen der Kollektivsicherheit „collective security“ bzw. Beachtung des Artikels 51 der UN-Charta, ohne Kapitel VII der Charta zu erwähnen.<sup>6</sup>

<sup>1</sup> Siehe den Wortlaut der Resolution in Anhang 4.

<sup>2</sup> Kesen / Kranefeld-Wied, 1991, S.148-150; Karim A.,2001,S.21; Scherrer, 1997, S.253; Schmidt, 1994, S.40.

<sup>3</sup> Vgl. Gunter, 1992, S.56.

<sup>4</sup> Cook, 1995, S.38.

<sup>5</sup> (mi) / KOMKAR, 1991, S.151-152.

<sup>6</sup> Vgl. Gunter, 1992, S.85. Nach Artikel 51 der UN-Charta kann der UN-Sicherheitsrat gemäß seiner – auf dieser Charta beruhenden – Befugnis, *„jederzeit die Maßnahmen [...] treffen, die er zur Wahrung oder Wiederherstellung*

Auch Sherzad Najjar ist der Auffassung, dass sich die Resolution 688 auf das Kapitel VII der UN-Charta bezieht, nicht explizit, jedoch implizit, weil nur Kapitel VII der Charta die Gefährdung des internationalen Friedens und der internationalen Sicherheit festlegt bzw. ein Eingreifen dagegen bestimmt (Artikel 39, 41 und 42).<sup>1</sup>

Mustafa al-Ansari ist ebenfalls dieser Ansicht, weil der Sicherheitsrat seiner Meinung nach entsprechend der Befugnisse aus dem Kapitel VII der UN-Charta gehandelt hat.<sup>2</sup>

Der irakische Völkerrechtler Abd al-Hussein Sha'ban meint, dass sich Kapitel VII in der Resolution bemerkbar macht (der Sicherheitsrat sollte dabei das Augenmerk auf Kapitel VII gerichtet haben), es wird aber nicht offen bzw. ausdrücklich vorgebracht.<sup>3</sup> Die Resolution 688 ist deswegen ein einzigartiger Kompromiss zwischen den ständigen Mitgliedern des UN-Sicherheitsrats – um ein eventuelles Veto seitens der Sowjetunion oder Chinas zu vermeiden – und zwischen dem Sicherheitsrat und einigen betroffenen Staaten der Region – zur Berücksichtigung ihrer ständigen Vorbehalte und Befürchtungen bezüglich der kurdischen Frage generell. Sa'di Barzinji bekräftigt diese These dadurch, dass der französische Entwurf sehr ausführlicher bzw. umfassender als die verabschiedete Resolution sei. Während der Debatte sei er wegen der ablehnenden Haltung der Sowjetunion und China und deren Drohungen mit dem Veto dagegen geändert worden.<sup>4</sup>

Allerdings beteuert der Sicherheitsrat in der Präambel der Resolution die Beachtung von Kapitel 1, Artikel 2, Paragraph 7 der Charta der Vereinten Nationen. Sie bestätigt die Verpflichtung aller Mitgliedsstaaten zur Souveränität, territorialen Integrität und politischen Unabhängigkeit nicht nur des Irak, sondern auch aller anderen Staaten in dieser Region. Deshalb ist die Resolution für manche Beobachter nicht eindeutig und sie kommt ihnen sogar abstrakt vor.

Nach Ansicht anderer sollte man dabei aber den Schlussteil des Artikels 2 bzw. des Paragraphen 7 beachten, welcher den „Grundsatz des Nichteingreifens“ ausschließt, wenn der Sicherheitsrat die Anwendung von Zwangsmaßnahmen entsprechend Kapitel VII beschließt; d.h. ein Eingreifen der UNO in innere Angelegenheiten eines Staates – zur Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit, falls der Sicherheitsrat gemäß Kapitel VII der UN-Charta handelt, wird dementsprechend doch gestattet. Dies ist wiederum ein Nachweis dafür, dass die Resolution 688 doch nach Bestimmungen des Kapitels VII der UN-Charta beschlossen worden ist. Ansonsten könnte der Sicherheitsrat bei einem Eingreifen in eine innere Angelegenheit des Irak logischerweise nicht auf den „Nichteingreifensgrundsatz“ des Artikels 2 in der Präambel der Resolution hinweisen.<sup>5</sup>

Die britische Völkerrechtlerin Helena Cook schreibt dazu:

*„The resolution [688] was not expressed to be adopted under Chapter VII of the UN Charter but it recalled in the preamble the Council's responsibilities for the maintenance of international peace and security and uses strong mandatory language.“<sup>6</sup>*

Nach Ansicht von Gerhard Stuby ist die rechtliche Einordnung der Resolution 688 schwierig. Er meint aber: *„Wie dem auch sei, zum ersten Mal hat sich die UNO zu derartigen weitreichenden Maßnahmen entschlossen, die zeigen, dass das Kurden-Problem als internationale Angelegenheit betrachtet wird, auch wenn der Gesichtspunkt sehr strikt auf die*

---

*des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit für erforderlich hält“*, vgl. Die UNO-Charta, in: Hüfner u. Neumann, 1974, S. 170.

<sup>1</sup> Vgl. Sha'ban, 2000, S. 33.

<sup>2</sup> al-Ansari, 1998, S.67-68, in: Karim, 2001, S.28.

<sup>3</sup> Sha'ban, 2000, S.47.

<sup>4</sup> Barzinji, 1999, S.50.

<sup>5</sup> Mahmoud, 2001, S.221; vgl. auch Ghafur, 2000, S.34 –35 und Artikel 2 der UNO-Charta, in: Hüfner und Naumann, 1974, S.160.

<sup>6</sup> Cook, 1995, S.37.

*Menschenrechtsverletzung und weniger auf die Fragen des Minderheitenschutzes und der Garantie des Selbstbestimmungsrechtes gerichtet ist.*<sup>1</sup>

Von insgesamt 40 Resolutionen in Bezug auf den Irak – vor und nach der Resolution 688, ist die Resolution 688 die einzige, die nicht deutlich mit Kapitel VII in Verbindung gebracht wird.<sup>2</sup> Und sie ist auch die einzige, in deren Präambel nicht klar auf die vorangehenden Resolutionen in diesem Zusammenhang (in Bezug auf Irak) hingewiesen wird.<sup>3</sup> Daher wird diese Resolution rechtlich sowie politisch offenbar unterschiedlich interpretiert.

Die Resolution 688 bzw. deren Beschlüsse sind nach Auffassung vieler Völkerrechtler bzw. Juristen genauso wie alle anderen Beschlüsse des UN-Sicherheitsrats für alle Mitgliedsstaaten der UNO verbindlich.<sup>4</sup> Die „unverzöglichen Aufforderungen“ des Sicherheitsrats zur Durchsetzung der Beschlüsse (Artikel 2 u. 4) bzw. das Bestehen des Rats auf der Ausführung des Artikels 3 bekräftigen im Besonderen die Verbindlichkeit der Beschlüsse bzw. der Resolution.<sup>5</sup>

Der Sicherheitsrat appelliert ferner an alle Mitgliedsstaaten und alle Hilfsorganisationen, diese humanitären Hilfsbemühungen zu unterstützen.

Kurz nach der Verabschiedung der Resolution 688 beginnt die notwendige humanitäre Hilfsaktion für die Flüchtlinge bzw. für die notleidende Bevölkerung im größten Teil von Irakisch-Kurdistan, an der sich viele Länder der Welt bzw. deren Hilfsorganisationen beteiligen. Im letzten Artikel der Resolution beschließt der UN-Sicherheitsrat, sich weiter mit dieser Angelegenheit zu beschäftigen. Die Sache bleibt also offen. Es wird zwar die Frage nach dem weiteren Vorgehen nicht geklärt, der UN-Sicherheitsrat kann aber jederzeit nach diesem Artikel weitere Entscheidungen im Hinblick auf die vollkommene Durchsetzung der Resolution treffen oder eine neue Entschließung in Bezug auf die Angelegenheit einbringen.

Die irakische Regierung lehnt die Resolution theoretisch ab. Sie nimmt sie jedoch praktisch hin und kommt einiger Aufforderungen des UN-Sicherheitsrats kurz nach der Verabschiedung der Resolution nach. Außerdem stimmt sie dem humanitären Hilfsprogramm einschließlich des Einsatzes einer UN-Schutztruppe in der kurdischen Region zu.<sup>6</sup>

Bisher sind alle dringenden Aufrufe bzw. Appelle des kurdischen Volkes im Irak – aber auch die der Kurden in den anderen Staaten des Mittleren Ostens – an die UNO auf taube Ohren gestoßen. Helena Cook stellt in diesem Zusammenhang fest:

*„It was only Iraq's invasion of Kuwait in August 1990 and the ensuing events that finally prompted the UN to reverse its shameful record of inaction.“*<sup>7</sup>

In der Resolution 688 behandeln die Vereinten Nationen die kurdische Frage im Irak zwar nicht diskret; sie stellen sie – und die Menschenrechte aller Bürger im Irak – jedoch zum erstenmal in ihrer 46-jährigen Geschichte so explizit dar.<sup>8</sup> Damit erhält die kurdische Frage im Irak endlich eine internationale Dimension. Sie wird wieder nach 68 Jahren – nach der Annullierung des Vertrages von Sèvres – Gegenstand der internationalen Politik.

Es handelt sich in dieser Resolution hauptsächlich um eine humanitäre Maßnahme besonders für die unterdrückten und verfolgten Kurden. Es wird dennoch darüber hinaus die Ursache des Leidens bzw. der Unterdrückung des kurdischen Volkes im Irak – die auch den Frieden und die

<sup>1</sup> Stuby, 1994, S.57; vgl. auch Kramer, in: VN 3 / 1991, S.102 ff.

<sup>2</sup> Sha'ban, 2000, S.22.

<sup>3</sup> Vgl. Cook, 1995, S.54.

<sup>4</sup> Barzinji, in: Sha'ban, 2000, S.30.

<sup>5</sup> Vgl. al-Kadhim, 1991, S.272, in: Mahmoud, 2001, S.222.

<sup>6</sup> Vgl. Cook, 1995, S.52

Später mit der Zustimmung der UN-Resolution 1441 im November 2002 hat die irakische Regierung auch die Resolution 688 annehmen müssen; weil die letztere die Durchsetzung auch früherer Entschließungen – einschließlich Resolution 688 – bekräftigt, vgl. die UN-Resolution 1441 vom 8. November 2002, Internet: <http://www.un.org/01.02.03>.

<sup>7</sup> Cook, 1995, S.114.

<sup>8</sup> Vgl. Gunter, 1992, S.79- 85.

Sicherheit in der ganzen Region gefährdet – klar identifiziert und die Hoffnung (im Artikel 2) geäußert, dass ein „*offener Dialog*“ zur Sicherstellung der politischen und Menschen-Rechte aller Bürger Iraks stattfinden wird. Es ist aber nicht deutlich, wo dieser Dialog stattfinden und wer überhaupt daran teilnehmen soll. Nach Auffassung von Sha’ban stellt die Resolution 688 überdies einen außerordentlich bedeutenden rechtlichen Fall dar, nicht nur bezüglich der kurdischen Frage im Irak, sondern auch in Bezug auf das Völkerrecht (*international law*), auf das Prinzip der humanitären Intervention und auf die Frage der Menschenrechte im Allgemeinen.<sup>1</sup> Die deutliche Verbindung zwischen den Menschenrechten und dem internationalen Frieden bzw. der Sicherheit in der Region bedeutet nach Meinung von Mohammed Ihsan eine wichtige theoretische Entwicklung des Begriffs bzw. der Idee der Menschenrechte.<sup>2</sup>

Die grausame Unterdrückung der Volksgruppen oder Minderheiten bzw. die Angelegenheit der Menschenrechte wird von der UNO mit der Verabschiedung dieser Resolution nicht mehr als unantastbare innere Angelegenheit der „souveränen Staaten“ betrachtet.

Außer der humanitären Bedeutung erfasst die Resolution 688 daher eindeutige rechtliche und politische Dimensionen sowohl in Bezug auf die kurdische Frage in der Region als auch bezüglich der Frage der Menschenrechte überall auf der Welt.

In der Tat hat der UN-Sicherheitsrat mit dieser Resolution zum erstenmal neue und effektive Mechanismen zur Durchsetzung seiner Beschlüsse hinsichtlich der Regelung innerstaatlicher Konflikte bzw. für die humanitäre Intervention – zwischen einem despotischen Regime und der unterdrückten Bevölkerung – festgesetzt.<sup>3</sup>

Sa’di Barzinji verdeutlicht in einem Beitrag in der kurdischen Tageszeitung „*Birayeti*“ bzw. in der monatlichen arabischen Zeitschrift „*Gulan Al-Arebi*“ die politische sowie völkerrechtliche Bedeutung der Resolution 688. Nach seiner Auffassung stellt diese Resolution den Anfang einer neuen Weltordnung dar, die zunächst in Irakisch-Kurdistan, dann in Bosnien und später in Kosovo (Jugoslawien), praktiziert wird. Außerdem leitet diese Resolution eine Wende für die kurdische Frage im Rahmen des Völkerrechts in die Wege.<sup>4</sup>

Die Resolution 688 verleiht der kurdischen Frage – bzw. der Frage der Menschenrechtsverletzungen – im Irak wohl die Perspektive einer politischen Lösung über die UNO. Sie stellt in Wirklichkeit eine wichtige Basis auch für den Demokratisierungsprozess im Irak, falls die Resolution von den Betroffenen ernsthaft verfolgt bzw. genutzt und von der UNO wahrgenommen und aktiviert bzw. exakt durchgesetzt wird.

## 2. Die Errichtung der Schutzzone

Am selben Tag, an dem die Resolution 688 verabschiedet wird, gibt Präsident Bush bekannt, dass die US-Luftwaffenflugzeugtransporter damit beginnen, Nahrungsmittel und Hilfsgüter für die Flüchtlinge im Nordirak (an der Grenzregion Irak-Türkei) abzuwerfen.<sup>5</sup>

Vor diesem Hintergrund – unter Berufung auf die Resolution 688, unter massivem Druck der Öffentlichkeit nach den täglichen sensationellen Berichterstattungen der amerikanischen Presse bzw. der internationalen Medien über das Leid der Kurden und nach Beratungen mit den Regierungen Großbritanniens, Frankreichs und der Türkei<sup>6</sup> – gibt die Regierung der Vereinigten

<sup>1</sup> Sha’ban, 2000, S.8.

<sup>2</sup> Ihsan, 2001, S.67.

<sup>3</sup> Vgl. Mahmoud, 2001, S.235.

<sup>4</sup> Barzinji, 1999, S.50-51.

<sup>5</sup> (MEW), 1992, S.15.

<sup>6</sup> Die Türkei hat den Flüchtlingen jeglichen Status als anerkannte Flüchtlinge (oder Asylsuchende) – bezogen auf den Flüchtlingsbegriff der Genfer Flüchtlingskonvention (1951) – auch vor den internationalen Institutionen

Staaten ihre Zurückhaltung auf und entschließt sich doch zum Handeln. Die USA und westliche Alliierte starten zunächst (am 7. April) eine Hilfsmaßnahme zur Verteilung von Nahrungsmitteln, Bekleidungen, Decken, Zelten und Medikamenten an Flüchtlinge.

Auf einer Sitzung der EU (am 8. April in Luxemburg) schlägt der britische Premierminister John Major vor, einen „safe haven“ bzw. eine „Schutzzone“ in Irakisch-Kurdistan zu schaffen und zum deren Schutz Truppen der Koalition (Alliierten) einzusetzen, um der flüchtenden Bevölkerung eine sichere Rückkehr zu ermöglichen. Dabei erhält er von den Mitgliedern der Europäischen Union die volle Unterstützung. Er greift damit die Idee des türkischen Präsidenten Turgut Özal zu einer sicheren Rückführung der kurdischen Flüchtlinge in ihre Heimat durch die Errichtung einiger „kurdischer Flüchtlingsklaven“ im Nordirak von der UNO auf.<sup>1</sup> Mit seinem Gedanken versucht Özal das heikle Problem, die schwere Last der Flüchtlinge aus Irakisch-Kurdistan, schnellstens los zu werden und ihre eventuellen Auswirkungen auf eigenen Kurden (in Türkisch-Kurdistan) bzw. eine mögliche Destabilisierung der Türkei zu vermeiden. Er bezeichnet die Akzeptanz des Bleibens von Hunderttausenden von kurdischen Flüchtlingen aus (Irakisch-Kurdistan) in der Türkei als „politischen Selbstmord“<sup>2</sup>. Deswegen meint Bill Frelick, dass der Ausgangspunkt der Resolution 688 nicht die Verletzung der Menschenrechte von Kurden und anderen Irakern, sondern die durch sie bedrohte Stabilität der Nachbarländer sei.<sup>3</sup>

Zunächst stößt der Vorschlag John Majors, dass US- bzw. Alliiertentruppen in den Nordirak ziehen sollten, in Washington auf starken Widerwillen. Die Briten – unterstützt von den Franzosen – bestehen jedoch darauf und argumentieren, dass die kurdischen Flüchtlinge nur zurückkehren würden, wenn die alliierten Truppen ihnen Schutz zusicherten.<sup>4</sup>

Der britische Premierminister will eigentlich, dass die „Schutzzone“ die ganze Region Irakisch-Kurdistan umfasst und unter die Verwaltung der UNO gestellt wird. Diese wird jedoch später auf eine kleine „Sicherheitszone“ an der Grenze zur Türkei geschrumpft.<sup>5</sup>

Präsident Bush kündigt dann am 16. April an, dass provisorische Lager und eine „Sicherheitszone“ für die kurdischen Flüchtlinge – auf der Grundlage der Resolution 688 – an der Grenze zur Türkei errichtet und von Amerikanern, Briten und Franzosen verwaltet werden. Die Aktion wird sogleich unter dem Namen „**Operation Provide Comfort**“ bekannt. Die Sicherheitszone soll zunächst den Distrikt Zakho und dessen Umgebung in der Provinz Duhok (ein Gebiet zwischen Zakho, Duhok und Ammadiya) an der türkischen Grenze umfassen. Einen Tag später rücken ca. 20.000 alliierte (amerikanische, britische, französische, niederländische, italienische und spanische) Soldaten<sup>6</sup> in Irakisch-Kurdistan ein und beginnen mit dem Bau von Lagern. Ziel ist es, die Flüchtlinge wieder – in erster Linie – aus der Türkei, aber auch aus dem Iran nach Hause zurückzuholen. Zur gleichen Zeit begibt sich Sadruddin Aga Khan, UN-Koordinator für Flüchtlingsfragen, als Sonderbevollmächtigter des UN-Generalsekretärs Pérez de Cuéllar in den Irak, um mit der Regierung in Bagdad über die Durchführung der humanitären Maßnahmen zu verhandeln.

Um die Kurden abzusichern – und als die Bewegungen der irakischen Armee und paramilitärischen Gruppen die Durchsetzung des Planes bedrohen, werden die irakischen Truppen und Geheimdienste von den USA aufgefordert, sich von der Sicherheitszone innerhalb

---

verwehrt. Obwohl die Türkei die Konvention schon unterzeichnet hatte, hat sie sogar das Büro der UNHCR daran gehindert, ihre Schutzfunktionen wahrzunehmen. Damit hat sie – besonders den Alliierten - ein großes Problem verschafft, vgl. Cook, 1995, S.39.

<sup>1</sup> Vgl. Gunter, 1992, S.56; vgl. auch Randal, 1997, S.66; Entessar, 1992, S.153.

<sup>2</sup> Ihsan, 2001, S.80.

<sup>3</sup> Frelick, 1992, S.22-27, in: Ofteringer und Bäcker, 1995, S.35.

<sup>4</sup> Simson, 1991, S.527-528.

<sup>5</sup> Vgl. Schmidt, 1994, S.40; vgl. auch Cook, 1995, S.40.

<sup>6</sup> Die Zahl der eingesetzten Soldaten dabei wird von mehreren Autoren unterschiedlich angegeben: Randal z.B. schätzt deren Zahl auf 21.700, Randal, 1997, S.69.

von 48 Stunden 25 km südlich der türkischen Grenze zurückzuziehen. Daraufhin erklären die USA am 19. April die ganze Region des Nordiraks nördlich des 36. Breitengrades als „Flugverbotszone“ (**non-fly zone**) für irakische Kampfflugzeuge – um u.a. auch die riesigen amerikanischen Transportflugzeuge *Hercules G130* zu schützen, auch irakische Militäraktionen nördlich dieser Linie würden nicht – mehr – geduldet.<sup>1</sup> Die Gebiete Kurdistans nördlich des 36. Breitengrades werden [praktisch auch die Provinz Sulaimaniya und drei Distrikte der Provinz Kirkuk (Chamchamal, Kifri und Kalar)<sup>2</sup> nördlich des 34. Breitengrades] dann von den Alliierten als „*Safe Haven*“ bzw. „Schutzzone“ für die Kurden erklärt. Die Erdölfelder in den Städten Kirkuk, Khanaqin, Makhmur und ihren Umgebungen werden bewusst von der Schutzzone ausgeschlossen,<sup>3</sup> um die Nachbarstaaten (vor allen die Türkei) zu beruhigen bzw. die Vorwürfe einiger Kreise dieser Länder zurückzuweisen, welche andeuteten, dass die Alliierten die Gründung eines kurdischen Staates im Nordirak ermutigten. Anschließend warnen die USA die irakische Regierung davor, Kampfflugzeuge – einschließlich Helikopter – nördlich des 36. Breitengrades einzusetzen bzw. überfliegen zu lassen. Parallel dazu verlangen sie von ihr, dass ihre Truppen und Geheimdienste, die „Sicherheitskräfte“ der von den Alliierten erklärten „Schutzzone“ fern bleiben, und dass sie von militärischen Angriffen gegen die kurdische Zivilbevölkerung Abstand nehmen müssen.<sup>4</sup> Präsident Bush erklärt dazu:

*„We simply could not allow 500.000 to a million people to die up there in the mountains“<sup>5</sup>*

Später erklärt der US-Präsident:

*„This new effort, despite its scale and scope, is not intended as a permanent solution to the plight of the Iraqi Kurds ... it is an interim solution designed to meet an immediate, penetrating humanitarian need. Our long-term objective remains the same: for Iraqi Kurds and, indeed, for all Iraqi refugees, wherever they are, to return home and to live in peace, free from repression, free to live their lives.“<sup>6</sup>*

Bei der Errichtung der Schutzzone erklären die Alliierten häufig, dass humanitäre Motive sie dazu veranlasst haben, und dass sie in Übereinstimmung mit der Resolution 688 handeln und in enger Kooperation mit der UNO stehen werden. Zudem betont US-Präsident Bush die begrenzten Ziele der dafür notwendigen militärischen Operation:

*„[...] Consistent with United Nations Security Council Resolution 688 and working closely with the United Nations and other international organisations and with our European partners, I have directed the US military to begin immediately to establish several encampments in northern Iraq where relief supplies for these refugees will be made available in large quantities and distributed in an orderly manner. [...] adequate security will be provided at these temporary sites by US, British and French air and ground forces, again consistent with United Nations Security Council Resolution 688. [...] I want to underscore that all we are doing is motivated by humanitarian concerns [...]“<sup>7</sup>*

Der UN-Generalsekretär Pérez de Cuéllar kritisiert die brutale Offensive bzw. den Feldzug der irakischen Regierung gegen die Aufständischen und die Zivilbevölkerung sowie die Sache der

<sup>1</sup> Lerch, 1992, S.249; vgl. auch Brune, 1993, S.129; Ihsan, 2001, S.81.

<sup>2</sup> Entsprechend dem Erlass 41 im Januar 1976 hat das Baath-Regime die Provinz Kirkuk in „al-Taamim“ (Nationalisierung) umbenannt und die Distrikte Chamchamal, Kalar, Kifri und Tuz Khurmatu von der Provinz Kirkuk getrennt und anderer Provinzen angegliedert, um die Provinz Kirkuk endgültig zu arabisieren, vgl. Zangana, 2004, Teil 1, in: <http://www.kdp.pp.se> (10.03.2004)

<sup>3</sup> Vgl. Randal, 1997, S.68.

Zur Erdölfrage schreibt Issam Sharif: *„Die Kurden sehen in der Ölfrage nicht nur eine Ausplünderung ihres nationalen Reichtums, sondern auch ein Instrument der Gewalt gegen ihr Volk.“*, I., Sharif, 1991, S.137.

<sup>4</sup> (MEW), 1992, S.2; vgl. auch Ihsan, 2001, S.81.

<sup>5</sup> Zitiert nach Gunter, 1992, S.57.

<sup>6</sup> Zitiert nach Cook, 1995, S.1.

<sup>7</sup> Zitiert nach Cook, 1995, S.41.

„Nichteinmischung“ in solchen Fällen wegen des Prinzips der „Souveränität“ scharf und meint:

*„ ... if it were to carry the implication that sovereignty, even in this day and age, includes the right of mass slaughter or of launching systematic campaigns of decimation or forced exodus of civilian populations in the name of controlling civil strife or insurrection.“*<sup>1</sup>

Gemäß Resolution 217 C (1948) der UN-Generalversammlung in Bezug auf das Schicksal der Minderheiten darf bzw. kann die UNO zudem nicht indifferent bleiben.<sup>2</sup> Trotzdem verhält sich Pérez de Cuéllar zu diesem kritischen Zeitpunkt zurückhaltend; er lehnt ein Ersuchen, den alliierten Truppen den offiziellen Status als eine „UN peace-keeping“-Streitkraft zu verleihen, ab.<sup>3</sup>

Die kurdische Widerstandsbewegung in Irakisch-Kurdistan begrüßt selbstverständlich diese bedeutende Hilfs- und Schutzmaßnahme und bewertet sie als Anfang einer neuen Ära der kurdischen Frage für eine gerechte und dauerhafte Lösung – auf der internationalen Ebene. Massoud Barzani beschreibt das Konzept der „Schutzzone“ als:

*„a great humanitarian gesture and a big Step forward“.*<sup>4</sup>

Die irakische Regierung betrachtet diese internationale Schutzmaßnahme bzw. die militärische Intervention der Alliierten zur Beendigung seines Vernichtungs- und Vertreibungsfeldzugs gegen das kurdische Volk als Einmischung in die inneren Angelegenheiten Iraks bzw. Verletzung seiner Souveränität. Sie protestiert dagegen und denunziert sie als:

*„a serious, unjustifiable and unfounded attack on the sovereignty and territorial integrity of Iraq“.*<sup>5</sup>

In ihrem Schreiben an den UN-Generalsekretär signalisiert die irakische Regierung jedoch die Duldung der Maßnahme bzw. der Operation mit der Argumentation:

*„because it is not opposed to the provision of humanitarian assistance to Iraqi citizens who are need of it and because it wishes to avoid any complication that may prevent the return of all Iraqi citizens in security to their places of residence“.*<sup>6</sup>

Und sie zieht ihre Truppen aus dem Grenzgebiet ab, als die Alliierten zuerst das Gebiet Zakho zur „Sicherheitszone“ erklären und sie einzurichten beginnen.<sup>7</sup> Ab Mitte Mai zieht die irakische Regierung ihre Truppen und Sicherheitskräfte stufenweise auch aus den anderen Gebieten der Schutzzone ab.<sup>8</sup>

Was das Internationale Recht bzw. Völkerrecht hinsichtlich der humanitären bzw. militärischen Intervention der Alliierten und der Errichtung der Schutzzone [im Sinne der Souveränität der Staaten] betrifft, sind einige Völkerrechtler der Auffassung, dass die Aktionen der Alliierten, d.h. die militärische Intervention, die Bestimmung der Flugverbotszone und die Errichtung der Schutzzone, nicht legitim seien – weil sie in der Resolution 688 nicht ausdrücklich zur Sprache kommen. Andere zeigen lediglich Vorbehalte in diesem Zusammenhang.

Alan Demis z.B. ist der Ansicht, dass die Resolution 688 keinem Staat das Recht auf Intervention in den Irak gewährt.<sup>9</sup>

Mustafa al-Anssari bemerkt, dass bei der Errichtung der Schutzzone die Rolle der Vereinten Nationen und ein entsprechendes Rechtssystem dafür fehlen.<sup>10</sup>

<sup>1</sup> Bericht des Generalsekretärs Pérez de Cuéllar über die Arbeit der UNO, UN Doc. A/46/1 (1991), in: Cook, 1995, S.140.

<sup>2</sup> Vgl. Cook, 1995, S.145.

<sup>3</sup> Freedman and Boren, 1992, S.59-61, in: Cook, 1995, S.42.

<sup>4</sup> „The New York Times“ vom 10. April 1991, in: Gunter, 1992, S.57

<sup>5</sup> Brief an den UN-Generalsekretär, UN Doc. S/22513, Zitiert nach Cook, 1995, S. 40, vgl. auch Gunter, 1992, S.56.

<sup>6</sup> ebd., Zitiert nach Cook, 1995, S.54.

<sup>7</sup> Hottinger, 1991, S.20.

<sup>8</sup> Leukefeld, 1996, S.119.

<sup>9</sup> Demis u.a., 1995, S.105-106, in: Mahmoud, 2001, S.231.

<sup>10</sup> al-Anssari, 1998, S.146-147, in: Mahmoud, 2001, S. 231.



Geoffrey Robertson meint, obwohl die Errichtung der Schutzzone [im Nordirak] gegen Artikel 2 (Paragraph 7) der UN-Charta verstößt, weil die Alliierten ohne Zustimmung des UN-Sicherheitsrats handelten, sei die Errichtung durch das „Prinzip der humanitären Not“ (*principle of humanitarian necessity*) zu rechtfertigen.<sup>1</sup>

Die militärische Intervention zur Verhinderung der Vernichtung und Vertreibung eines Volkes – wo auch immer auf der Welt – ist zweifelsohne keine neugierige Tat oder ungerechte Maßnahme. Im Gegenteil: Sie ist eine notwendige humanitäre Handlung und wichtige moralische sowie völkerrechtliche Pflicht der Weltgemeinschaft.

Jahrelang zogen sich auch tyrannische Regimes – besonders in einigen Vielvölkerstaaten – auf das bisher „sakrosankte“ Recht der einzelnen Staaten, ihre „*Staatliche Souveränität*“ zurück, um jegliche Einmischung in ihre inneren Angelegenheiten zurückzuweisen, wenn sie die Menschenrechte in ihren Staaten mit Füßen traten oder sogar Pogrome gegen andere Nationalitäten bzw. Minderheiten durchführten. Dieses Staatenrecht – auch der despotischen Staaten, welches als internationales Recht (*international law*) bzw. Völkerrecht bekannt ist,<sup>2</sup> ist stets von den oben genannten Staaten bzw. deren Regimes zur Unterdrückung und Diskriminierung ihrer Völker bzw. anderer ethnischer Gruppen (kleinerer Nationalitäten) ihrer „Nationalstaaten“ offensichtlich missbraucht worden.<sup>3</sup>

Und dies hat bisher generell dazu geführt, dass die Staatengemeinschaft verbrecherische Akte einiger Staaten gegen wehrlose Volksgruppen bzw. religiöse Minderheiten oder einzelne Menschen (Individuen) in diesen Staaten ignoriert oder hingenommen hat.

Dazu schreibt Nader Entessar:

„[...] *nation-states were the only proper subject of international law. The rights of individuals and groups were the exclusive domain of the states where they resided. However a number of developments began to challenge the excessively state-oriented focus of international law. For example, diplomatic efforts to protect the rights of minorities [...], and military interventions to protect their rights were incorporated into state interactions.*“<sup>4</sup>

Zudem ist das Konzept *staatlicher Souveränität*, nach Auffassung von Christian Scherrer, im Zeitalter der Globalisierung durch die internationale Verflechtung in Politik, Wirtschaft und Kommunikation schon längst relativiert. Und die Existenz internationaler Regime und multilateraler Organisationen widersprechen – seiner Meinung nach – dem „geheiligten“ Prinzip der Nichteinmischung in „*innerstaatliche Angelegenheiten*“.<sup>5</sup>

Die völkerrechtlichen Einwände der irakischen Regierung und anderer Kreise gegen das Eingreifen der UNO und der Alliierten in die Kurdenproblematik in Irakisch-Kurdistan entbehren aufgrund des deutlichen Völkermordes an den Kurden bzw. deren systematischer Vertreibung aus Kurdistan jeglicher Logik. Sowohl nach der UN-Charta als auch aufgrund der Konvention zur Verhütung von Völkermord ist die Staatengemeinschaft verpflichtet, gegen die grausamen Handlungen des irakischen Baath-Regimes vorzugehen.<sup>6</sup> Die folgende Einschätzung von Rudolf Dolzer bestätigt diese These:

„*Der Irak setzt mit seinen Angriffen auf die Kurden seine Handlungen fort, mit denen er in den vergangenen Monaten verpflichtende Normen des Völkerrechts schlechthin missachtet hat. Bagdad trat 1959 der Konvention über die Verhütung und Bestrafung des Völkermords aus dem Jahr 1948 bei. Nach Artikel 2 dieses Abkommens gilt es als*

<sup>1</sup> Robertson, 1999, S.72, in: Mahmoud, 2001, S.232.

<sup>2</sup> Der deutsche Begriff Völkerrecht leitet sich vom lateinischen Terminus (*ius gentium*) ab und ist unpräzise und irreführend. Das „Völkerrecht“ ist, nach Auffassung von Norman Paech und Gerhard Stuby, im strengen Sinn kein Recht der Völker, sondern der Staaten, Paech / Stuby, 1994, S.352.

<sup>3</sup> Vgl. Scherrer, 1997, S.32; vgl. auch Sha’ban, 2000, S.14.

<sup>4</sup> Entessar, 1992, S.164.

<sup>5</sup> Scherrer, 1997, S.10.

<sup>6</sup> Kesen / Kranefeld-Wied, 1991, S.149.

*Völkermord, wenn eine nationale, ethnische, rassische oder religiöse Gruppe ganz oder teilweise dadurch ausgelöscht wird, dass Mitglieder der Gruppe getötet werden oder ihnen Lebensbedingungen auferlegt werden, die geeignet sind, ihre körperliche Zerstörung ganz oder teilweise herbeizuführen. Gemäß der Konvention sind solche Taten zu bestrafen. [...] Die Konvention ist insofern nützlich als sie ausdrücklich vorsieht, dass sich die Vereinten Nationen mit dem Vorwurf des Völkermordes in einem Land befassen und geeignete Gegenmaßnahmen ergreifen können. Der Irak konnte somit die Behandlung der Frage durch die Vereinten Nationen nicht mit dem Hinweis auf seine Souveränität über innerstaatliche Angelegenheiten abwehren. Nach dem heutigen Stand des Rechts ist der Völkermord allen Staaten untersagt, unabhängig von der Ratifikation der Konvention. Der internationale Gerichtshof hat ebenso wie andere internationale Gremien hervorgehoben, dass dieses Verbot zu den obersten Grundsätzen der Völkerrechtsgemeinschaft gehört. Eine praktische Konsequenz besteht in der jetzigen Situation darin, dass jeder Staat berichtigt ist, geeignete Maßnahmen zum Schutz der Kurden zu treffen, auch wenn dadurch in bestehende Rechte des Iraks eingegriffen wird. Selbst eine Verletzung der territorialen Souveränität wäre derzeit nicht rechtswidrig, wenn sie unter den gegebenen Umständen zum Schutz der Kurden erfolgen würde.“<sup>1</sup>*

Bei der Errichtung der Schutzzone stützen sich die Alliierten offensichtlich auf die Resolution 688 bzw. auf deren Form und Forderungen, obwohl die Resolution dies nicht ausdrücklich vorbringt und den Alliierten dafür kein Mandat zur militärischen Intervention gewährt. Dafür mussten die Alliierten eigentlich eine neue EntschlieÙung des UN-Sicherheitsrats anstreben. Dies könnte jedoch an dem Veto Chinas oder der UdSSR scheitern. Die Alliierten betrachten die Intervention bzw. Operation jedenfalls als das einzige Mittel zur Sicherung der benötigten humanitären Hilfe, zur Rückführung von etwa zwei Millionen Flüchtlingen und zur Wahrung des Weltfriedens und der gefährdeten Sicherheit in der ganzen Region.<sup>2</sup> Sie beziehen sich zudem auf den Auftrag des UN-Generalsekretärs, all seine Ressourcen bzw. Möglichkeiten zur Durchsetzung der humanitären Hilfe zu nutzen (Artikel 5). Der belgische Außenminister weist in einer Erklärung diesbezüglich offen darauf und meint, dass der belgische Vorsitz des UN-Sicherheitsrats die Deckung der Mittel sichern würde, wenn der Generalsekretär von diesem Recht Gebrauch machen möchte.<sup>3</sup>

Zudem erhebt kein Mitglied des Sicherheitsrats den Einwand gegen die Intervention der Alliierten zur Durchsetzung der Resolution 688 bzw. Errichtung der Schutzzone. Dies wird als Hinnahme bzw. implizite Einwilligung der Aktion von den Mitgliedern des UN-Sicherheitsrats interpretiert, daher betonen einige Völkerrechtler, die Errichtung der Schutzzone habe entsprechend der Resolution 688 und mit „gemeinsamer Segnung des Sicherheitsrats“ stattgefunden.<sup>4</sup>

Die Alliierten können sich dabei auch auf den bereits erwähnten Artikel 60 des ersten Zusatzprotokolls der Genfer Konvention von 1948 zur Verhütung des Völkermordes beziehen, der die Einrichtung entmilitarisierter Zonen zum Schutz der Zivilbevölkerung auch bei inneren Konflikten vorsieht.<sup>5</sup>

Sa'di Barzinji erklärt in einer Studie über die kurdische Frage: Die Errichtung der Schutzzone für die Kurden in Irakisch-Kurdistan sei zwischen den Alliierten und der irakischen Regierung vereinbart worden. Er schreibt dazu:

*„ [...] Das kurdische Volk im Irak hat das Recht die internationale Gemeinschaft um Beistand und Realisierung des Völkerrechtes [im Sinne der Rechte der Völker] zu bitten. Und dies ist geschehen, als entschieden wurde, die Schutzzone in Irakisch-Kurdistan zu*

<sup>1</sup> Aus „Frankfurter Allgemeiner Zeitung“ (FAZ) vom 11. April 1991, in: (mi) und KOMKAR (Hrsg.), 1991, S.153.

<sup>2</sup> Vgl. Knudsen, 1996, S.154, in: Mahmoud, 2001, S.230; vgl. auch (IHRG), 1999, S.38.

<sup>3</sup> Mahmoud, 2001, S.231.

<sup>4</sup> Robertson, 1999, S.157, in: Mahmoud, 2001, S.233.

<sup>5</sup> Vgl. Schmidt, 1994, S.38-39.

*errichten, und zwar gemäß einem militärischen Übereinkommen zwischen den Alliierten und dem Irak; der irakischen Seite wurde dessen Inhalt übermittelt [...].“<sup>1</sup>*

Auch Ronald Ofteringer und Ralf Bäcker erklären, dass die Alliierten zur schnellen Eindämmung des Flüchtlingsproblems im Zuge der Waffenstillstandsverhandlungen mit der irakischen Regierung übereinkamen, im Gebiet von Duhok und Ammadiya eine Sicherheits- bzw. Schutzzone (*Safe Haven*) zu errichten. Und die irakische Armee sollte sich aus der Schutzzone schrittweise zurückziehen.<sup>2</sup>

Entsprechend dieser Übereinkunft [falls sie tatsächlich getroffen worden ist] musste die irakische Regierung der Intervention der alliierten Truppen zustimmen und seine eigenen Truppen aus der Region abziehen. Sie hat in der Tat, wie bereits erwähnt wurde, ihre Truppen einschließlich der Geheimdienste kurz nach der Errichtung der Schutzzone aus der Region – auch aus Gebieten südlich des 36. Breitengrades – allmählich abgezogen. Diese angebliche Zustimmung Iraks reicht allerdings völlig aus, um die Aktion der Alliierten völkerrechtlich [auch im Sinne der staatlichen Souveränität] als vollkommen legitim zu beurteilen.

Inzwischen (nach ein paar Monaten) bemerkt der Generalsekretär der Vereinten Nationen auf seiner Agenda für Frieden im Hinblick auf brutale ethnische, religiöse, soziale, kulturelle oder sprachliche Unterdrückung: „*the time of absolute and exclusive sovereignty ... has passed*“.<sup>3</sup>

Es handelt sich bei dieser ad-hoc-Maßnahme bzw. Operation eigentlich um eine humanitäre Intervention zur Rückführung von ca. zwei Millionen Flüchtlingen in ihre Heimat und zur Sicherung ihres Schutzes.

Unter „humanitäre Intervention“ werden nach Auffassung von Norman Paech und Gerhard Stuby Schutzaktionen zugunsten des Lebens und der Gesundheit der Bürger eines Staates verstanden, der nicht in der Lage ist, seine Bürger zu schützen bzw. selbst massive Menschenrechtsverletzungen gegenüber seiner Bevölkerung verübt; ihrer Meinung nach ist sie in neuerer Zeit in Zusammenhang mit der Verfolgung und Vertreibung der irakischen Kurden genannt worden, um mit militärischen Mitteln ihre Existenz zu schützen.<sup>4</sup>

Das Eingreifen der UNO bzw. der westlichen Alliierten zum Schutz des kurdischen Volkes in Irakisch-Kurdistan vor Vernichtung und Vertreibung kommt zwar sehr spät, ist jedoch von immenser Bedeutung, sowohl momentan für das kurdische Volk als auch in Zukunft für andere Völker der Welt. Es ist das erste Mal, dass die UNO und mächtige Staaten der Welt einem bedrängten Volk in einem „souveränen Staat“ durch solche wirksame militärische Intervention aus humanitären Gründen – bzw. durch eine konkrete friedenserhaltende Aktion – zu Hilfe kommen. Dies ist daher wohl ein **Präzedenzfall** und könnte ein neues internationales Recht bzw. eine neue Grundlage für das Völkerrecht schaffen, zum Schutz der bedrohten Völker in den Vielvölkerstaaten und zur Sicherung ihrer legitimen Rechte – einschließlich des „*Selbstbestimmungsrechts*“ – trotz des Staatenrechts „*staatlicher Souveränität*“, da die Vernichtung und / oder Vertreibung eines Volkes über die Grenzen des Staates keine innere Angelegenheit der Mitgliedstaaten der UNO ist bzw. sein darf. Diese spontane und halbherzige Maßnahme zum Schutz der Kurden konnte nach Ansicht von Joseph Nye und Roger Smith dem Slogan „Neue Weltordnung“ die Bedeutung geben und die Welt zur Übernahme einer neuen und ernsthaften Idee anregen, nämlich „*kollektive Verantwortung*“ bezüglich der Handlungen der Regierungen (bzw. Staaten) gegenüber den eigenen Völkern.<sup>5</sup>

<sup>1</sup> Barzinji, 1996, S.22, in: Gulan Al-Arebi, Nr.0 vom 1. Juli 1966, in Mahmoud, 2001, S.232. [eigene Übersetzung aus dem Kurdischen].

<sup>2</sup> Ofteringer und Bäcker, 1995, S.35.

<sup>3</sup> Zitiert nach Cook, 1995, S.146; laut [Agenda for Peace UN Doc. S/24111 (1992)].

<sup>4</sup> Paech / Stuby, 1994, S.472-473.

<sup>5</sup> Nye and Smith, 1992, S.28-29.

### 3. Die Rückkehr der Flüchtlinge und das humanitäre Hilfsprogramm

Während der Errichtung der Schutzzone bzw. nach deren Errichtung kehren die meisten Flüchtlinge sowohl aus den Nachbarländern als auch aus den Gebieten, die von den Truppen des Baath-Regimes nicht zurückerobert worden und weiter befreit sind, wie z.B. Shaqlawe, Rawandiz, Choman und Ranye, in ihre Häuser in anderen Städten Kurdistans wie z.B. Duhok, Sulaimaniya, Arbil usw. zurück. Die Flüchtlinge aus Kirkuk und anderen Gebieten Kurdistans dürfen jedoch nicht (oder wollen nicht – aus Angst vor Verfolgung) nach Hause bzw. in ihre Städte zurückkehren. Nach Angaben des UNHCR sind zwischen 70.000 und 100.000 kurdische Einwohner der Stadt Kirkuk davon betroffen.<sup>1</sup> Damit ist das Baath-Regime seinem Ziel zur Reduzierung des kurdischen Bewohneranteils bzw. zur Arabisierung der Stadt noch näher gekommen.

Zunächst sind Zehntausende von Flüchtlingen erst wieder in die Städte Zakho und Duhok zurückgekommen, als bekannt wird, dass die Büros der Kurdistan-Front wieder in den beiden Städten geöffnet sind. Zwei weitere Entwicklungen dieser Zeit erhöhen dennoch die Hoffnungen der Kurden auf bessere Zukunft und Sicherheit: Erstens vereinbaren kurdische Politiker (Vertreter der Kurdistan-Front) und die Baath-Regierung einen vorläufigen Waffenstillstand und die Aufnahme der Verhandlungen für eine friedliche Beilegung der kurdischen Frage auf der Basis der Autonomie (Autonomieverhandlungen). Zweitens stimmt die irakische Regierung einem umfangreichen Hilfsprogramm der UNO innerhalb Iraks zu, auf der Basis des sogenannten *Memorandum of Understanding* (Memorandum der Verständigung). Laut dieses Memorandums zwischen der UNO und der irakischen Regierung, das am 18. April 1991 von dem leitenden Delegierten der UNO für humanitäre Angelegenheiten im Irak, Prinz Sadruddin Aga Khan, und einem Vertreter der irakischen Regierung (Außenminister Khudair) unterzeichnet wird, darf die UNO Büros (Center) innerhalb Iraks – wo es die UNO nötig findet – einrichten, den Flüchtlingen bzw. Vertriebenen humanitäre Hilfe gewährleisten und ihnen zur Rückkehr verhelfen. Gemäß dieser Übereinkunft wird ein hochrangiger UNO-Funktionär in Bagdad stationiert, als Koordinator des Hilfsprogramms und der humanitären Center (UNHUCS). Außerdem erlaubt ein Anhang dieses Abkommens (am 25. Mai) ein 500 Mann starke leichtbewaffnete UNO-Garde dort einzusetzen, um Einrichtungen, Programme und Personalien der UNO zu schützen.<sup>2</sup>

Ende April 1991 treffen dann Funktionäre des UN-Flüchtlingshilfswerks UNHCR in Zakho ein und übernehmen allmählich die Verantwortlichkeit für die Flüchtlingslager in der „Sicherheitszone“ sowie für die Ausdehnung des Hilfsprogramms über größere Teile Irakisch-Kurdistans. Mit ihnen kommt auch die UNO-Garde an. Ihre Präsenz beruhigt die Bevölkerung Kurdistans (in der Schutzzone) einigermaßen, obwohl ihr Mandat die Schutzaufgabe vis-à-vis der Zivilbevölkerung nicht explizit beinhaltet. Das UN-Flüchtlingshilfswerk eröffnet gemäß dem bereits erwähnten Memorandum humanitäre Center in Arbil, Sulaimaniya, Duhok, Zakho, Ammadiya (*Amédi*), Diana, Ranye, Penjwin und Sayyid Sadiq. Die meisten „UN-Guards“ werden in den kurdischen Großstädten Arbil, Sulaimaniya und Duhok stationiert, relativ wenige von ihnen werden nach Südirak geschickt.<sup>3</sup>

Die humanitäre Operation der UNO in der Schutzzone in Irakisch-Kurdistan wird im Mai durchgeführt und ist im Juni in vollem Gang. Sie wird zwar parallel zum Eingreifen der Alliierten bzw. zur Errichtung der Sicherheitszone in Zakho ausgeführt, ist aber an die Einwilligung Bagdads gebunden. Die UNO darf z.B. kein humanitäres Center in der Stadt

<sup>1</sup> (MEW), 1992, S.1.

<sup>2</sup> 1992 wird die UN-Garde auf 300 Mann reduziert, vgl. Cook, 1995, S.46.

<sup>3</sup> (MEW), 1992, S.2. Dieses Memorandum ist in der Tat eine Übereinkunft zwischen der UNO und der irakischen Regierung zur Durchsetzung der Forderungen des UNO-Sicherheitsrats in der Resolution 688, die spezifisch auf Linderung des Elends der kurdischen Flüchtlinge bzw. Bevölkerung im kurdischen Gebiet (Irakisch-Kurdistan) und dessen Gefahr für den Frieden und die Sicherheit in der ganzen Region hinweist.

Kirkuk und in den Distrikten Tuz Khurmatu (in der Provinz Kirkuk), Makhmur (in der Provinz Arbil), Khanaqin (in der Provinz Diyala) und Sheikhan (in der Provinz Nainewa) einrichten. Dies stellt einen klaren Verstoß gegen die Resolution 688 dar, trotzdem unternimmt die UNO nichts, um den Flüchtlingen und der übrigen hilfsbedürftigen Bevölkerung aus bzw. in diesen Gebieten effektiv zu helfen. Die Kurden halten die Einrichtung von UNHCR-Centern in Kirkuk und den obengenannten Städten jedoch für unerlässlich. Es sei, so Sami Abdulrahman (Vorsitzender der KPDP), „ein wichtiger Faktor, der die Leute ermutigen würde.“<sup>1</sup> Einerseits können die Flüchtlinge und Vertriebene aus diesen Gebieten Kurdistans nicht nach Hause zurückkehren, andererseits ist die kurdische Bevölkerung dort weiter Repressalien ausgeliefert und von den internationalen Schutzmaßnahmen völlig ausgeschlossen. Deswegen demonstrieren Tausende von Kurden aus diesen und anderen Gegenden vor den Büros der UNO in Arbil und Sulaimaniya tagelang; sie fordern die Ausdehnung der Schutzzone zum 34. Breitengrad, damit auch andere Städte und Ortschaften Kurdistans ebenso wie die anderen kurdischen Gebiete international geschützt bzw. der Schutzzone offiziell angeschlossen werden. Die UNO- und alliierten Schutzmaßnahmen bewerten sie daher wohl als halbherzig und nicht ausreichend. Trotzdem wird diese Forderung der betroffenen Bevölkerung nicht beachtet.

Ende Juni beginnen die Alliierten ihre Truppen aus der Schutzzone in Richtung der Türkei zurückzuziehen. Anfang Juli übergeben sie das Hilfsprogramm, das sie im April starteten, an das UNO-Flüchtlingshilfswerk UNHCR. Mitte Juli beenden die Alliierten den Rückzug ihrer Truppen aus der Schutzzone. Der Sicherheit in der Schutzzone wird aber von den Alliierten weiterhin die höchste Priorität eingeräumt. Die irakische Regierung lehnt da jegliche Ersetzung der alliierten Truppen durch UNO-Truppen. Die Alliierten (USA, Großbritannien und Frankreich) geben deshalb bekannt, dass sie eine Sondertruppe „*residual force*“ in Silopi in der Türkei [Türkisch-Kurdistan] stationieren und ein Überwachungsteam „*Military Coordination Centre*“ (MCC) – welches aus amerikanischen, britischen, französischen, holländischen, italienischen und türkischen Militäroffizieren besteht – in Zakho [Irakisch-Kurdistan] zurücklassen werden, um sicher zu sein, dass Saddam Hussein keine militärische Aktionen gegen die Kurden unternimmt, und um im Notfall zum Schutz der Kurden einzugreifen. Anfangs behalten die Alliierten in der Türkei dafür sowohl Bodentruppen (5.000 Soldaten) als auch Kampfflugzeuge. Im September 1991 entscheiden sie aber dies durch eine Luftschlagkraft „*air strike force*“ auf dem türkischen Luftwaffenstützpunkt Incirlik bei Adana mit Billigung der Türkei – und unter Beteiligung von deren Militärbeobachtern – abzulösen.<sup>2</sup> Kampfflugzeuge dieser Einheit patrouillieren täglich über die „Flugverbotszone“ nördlich des 36. Breitengrades im Irak. Diese Maßnahme erhält den Namen: **Operation Poised Hammer**. Die Billigung der Benutzung des Stützpunkts Incirlik bzw. des Abkommens darüber muss aber alle sechs Monate vom türkischen Parlament verlängert werden.<sup>3</sup>

Die Regierungen der Alliierten – besonders die US-amerikanische, britische und französische – sind sich dennoch bewusst, dass sie langfristige Sicherheitsmaßnahmen gewährleisten müssen, wenn ein neuer Massenexodus verhindert werden soll. Der britische Außenminister erklärt am 17. Juli:

„*We went into northern Iraq in order to persuade the Kurds to come down from the mountains to save lives. We don't want the operation to end in a way that will merely re-create the same problem*“.<sup>4</sup>

<sup>1</sup> Zitiert nach Schmidt, 1994, S.82.

<sup>2</sup> Brune, 1993, S.129-30; vgl. auch MEW, 1992, S.15.

<sup>3</sup> Im Dezember 1992 wird dem Abkommen eine einschränkende Klausel hinzugefügt, welche der türkischen Regierung das Recht gibt, das Abkommen zu jeder Zeit (wann sie will) zu kündigen, vgl. Cook, 1995, S.45.

<sup>4</sup> Zitiert nach Cook, 1995, S.44.

Obwohl die US-Regierung die amerikanischen Truppen am schnellsten nach Hause zurückbringen will, erkennt auch sie, dass Schutzmaßnahmen bleiben müssen, bis alternative internationale Sicherheitsvereinbarungen arrangiert werden.<sup>1</sup>

Diese Schutzmaßnahmen der Alliierten und die Präsenz der UNO und anderer internationaler Organisationen in der Schutzzone sind für die Kurden von großer Bedeutung und haben bestimmt eine wichtige abhaltende Auswirkung auf irakische militärische Aktionen gegen die Kurden. Sie beruhigen zudem die Zivilbevölkerung dort und ermutigen sie zur Standhaftigkeit und zur Fortsetzung des Wiederaufbaus.

Nach der Rückkehr der meisten Flüchtlinge – besonders aus dem Iran und der Türkei – konzentrieren sich die Aktivitäten des UN-Flüchtlingshilfswerks *United Nations High Commissioner for Refugees* (UNHCR) vor allem auf die Durchführung von kurzfristigen sanitären und Wasserprojekten. Durch die Zusammenarbeit mit anderen UNO-Organisationen – wie z.B. *World Food Programme* (WFP), *World Health Organization* (WHO), *United Nations International Children's Emergency Fund* (UNICEF), *United Nations Educational Scientific and Cultural Organization* (UNESCO), *Food and Agriculture Organization* (FAO), *International Organization for Migration* (IOM) sowie verschiedenen „non-governmental organizations“ (NGOs), wie z.B. *die Schweizer Caritas, Association for Development and Cooperation, Arbeiter-Samariter-Bund, Dutch Consortium, France-Libertés, Handicap International, Mine Advisory Group, medico international, World in Need, Médecins sans Frontières* und *CARE International* – unterstützt das UN-Flüchtlingshilfswerk UNHCR die Reintegration der zurückkehrenden Bevölkerung erfolgreich. Auch die US-Katastrophenhilfseinstitution „*Office of Foreign Disaster Assistance*“ (OFDA) nimmt ihre Arbeit in der Schutzzone auf. Die humanitäre Hilfe wird offenbar von verschiedenen internationalen bzw. UN-Organisationen, etwa 30 Geberstaaten und mehr als 50 privaten Hilfsorganisationen (NGOs) geleistet.<sup>2</sup> Die obersten Ziele der Hilfe neben der Sicherung der Überlebensbedürfnisse der Menschen in der Schutzzone sind auch der Wiederaufbau der zerstörten Dörfer und das Wiedererblühen der Landwirtschaft in der Region.<sup>3</sup>

In Anbetracht der katastrophalen wirtschaftlichen Lage im ganzen Irak beschließt der UN-Sicherheitsrat Mitte August 1991 die Resolution 706, die dem Irak den Verkauf vom Rohöl im Wert von 1,6 Milliarden US-Dollar erlaubt, um u.a. Lebensmittel für die Bevölkerung des Landes – nach der sogenannten Formel „*food for oil*“ – und die Finanzierung der humanitären Hilfsmaßnahmen zu sichern. Die irakische Regierung lehnt sie jedoch als „Eingreifen in die Souveränität Iraks“ ab.<sup>4</sup>

Die UNO-Garde spielt neben dem Schutz der Personalien und Programme der Vereinten Nationen eine wichtige Rolle hinsichtlich der Sicherheit in der Schutzzone. Sie kann über jedes Ereignis berichten, das sich auf die Sicherheitslage und die effektive Ausführung des humanitären Programms auswirkt. Bei mehreren Gelegenheiten verhindert sie Zusammenstöße zwischen den beiden Seiten [Kurden und Truppen des Regimes]. Der UNO-Generalsekretär schreibt zu dieser Rolle in einem Bericht:

„[They] assure the continued attention of the international community and constitute an

<sup>1</sup> Vgl. Cook, 1995, S.44.

<sup>2</sup> Leukefeld, 1996, S.118; vgl. auch Bozarlan, 1997, S.91.

Ein einheimisches kommerzielles Unternehmen namens „Care“ (also keine NGO), das auf Durchführung von ausländischen Hilfsmaßnahmen spezialisiert ist, gewinnt anfangs die Ausschreibung der Alliierten bezüglich der Überführung und Versorgung der heimkehrenden Flüchtlinge, Schmidt, 1994, S.44.

<sup>3</sup> Die von den verschiedenen internationalen Hilfsorganisationen gelieferte Hilfe übersteigt in drei Jahren 2,7 Milliarden US-Dollar. Allein die Vereinigten Staaten von Amerika sollen von April 1991 bis September 1994 mehr als eine Milliarde Dollar aufgewandt haben, hauptsächlich in Form von „*dire emergency supplement appropriation*“, „*Turkish Daily News*“, 9.9.1994, in: Bozarlan, 1997, S.91-92.

<sup>4</sup> Gunter, 192, S.83.

*element of stability in a volatile situation. Indeed, their presence furnishes a form of 'moral testimony'.*<sup>1</sup>

Bis Ende August kehren fast alle Flüchtlinge – bis auf 124.300 – aus den Nachbarländern und aus den noch befreiten Gebieten in die Großstädte Kurdistans – außer Kirkuk und Khanaqin – zurück. Der UN-Generalsekretär bewertet diese schnelle Rückkehr der Flüchtlinge nach Hause als eine hervorragende Leistung und schreibt in seinem oben genannten Bericht dazu:

*„Given the traditional plight of refugees throughout the world, who may spend years – even decades – in refugee camps far from their homes, this early, voluntary return was a major achievement.“*<sup>2</sup>

Diese große und bedeutende humanitäre ad hoc geprägte Hilfsmaßnahme bzw. Aktion der UNO und der westlichen Alliierten wird auch als „kurdische peace-keeping Operation“ und „low-key“ für weitere Interventionen der internationalen Gemeinschaft – aus humanitären Gründen – zum Schutz bedrohter Völker bzw. Minderheiten anderswo bewertet.<sup>3</sup>

Im Dezember 1991 befinden sich nur noch 70.000 kurdische Flüchtlinge im Iran und ca. 10.000 in der Türkei.<sup>4</sup> Nach der erfolgreichen Rückkehr der Flüchtlinge ist UNHCR ab Ende 1991 nicht mehr als führende UNO-Organisation tätig. Seine Rolle wird von der Organisation „The United Nations Development Programme“ (UNDP) und UNICEF übernommen.

Einem Antrag der UNO, um neue humanitäre Center in Kirkuk und Nassiriya zu eröffnen, wird von der irakischen Regierung nicht stattgegeben, obwohl sich ungefähr 250.000 Flüchtlinge aus beiden Städten noch in der Nähe dieser Städte niederlassen. Dies stimmt offenkundig mit dem „Memorandum of Understanding“ sowie mit der Resolution 688 nicht überein, trotzdem wird kein Widerspruch von der UNO oder den Alliierten erhoben.

Parallel zum internationalen humanitären Hilfsprogramm dauern die Bemühungen der UNO – auch die Funktion der UNO-Garde – weiter an. Allerdings auf einem niedrigen Niveau, nachdem das „Memorandum of Understanding“ Ende Juni 1992 formell ausläuft.

Obwohl die irakische Regierung dem Einsatz der UNO in der Schutzzone bzw. der Durchführung der humanitären Hilfsmaßnahmen dort zähneknirschend zustimmt, versucht sie die Funktionäre und Mitarbeiter der UNO sowie der NGOs ständig mit verschiedenen Mitteln an der Erfüllung ihrer Aufgaben zu hindern. Der UNO ist zudem nicht erlaubt frei oder im ganzen Lande tätig zu sein. Den Nicht-Regierungsorganisationen (NGOs) sind verschiedene Einschränkungen aufgezwungen. Neben der Ablehnung des sogenannten „food for oil“-Arrangements kommt die irakische Regierung ihren monatlichen Pflichtzahlungen für das UN-Hilfsprogramm selten nach. 1992 berichtet der UN-Sonderberichterstatter (*UN-Special Rapporteur*), Max van der Stoep, dass die irakische Regierung in den vergangenen vierzehn Monaten lediglich drei Monatsbeiträge gezahlt hat.<sup>5</sup> Zudem kritisiert er die irakische Regierung in mehreren Berichten scharf wegen ihrer bewussten ungleichmäßigen Verteilung der Ressourcen; die Regierung bevorzugt dabei die Loyalisten bzw. Anhänger der Baath-Partei, die Militärs und die Regierungsbeamten, während sie Strafmaßnahmen diesbezüglich im Norden sowie im Süden des Landes ergreift. Außerdem erleben die Mitarbeiter der UNO und anderer Hilfsorganisationen eine lange Reihe von Angriffen, Bedrängnissen und Schikanen. Die meisten der Vorfälle ereignen sich in den von der Regierung kontrollierten Gebieten, und zwar manchmal in Anwesenheit der Sicherheitskräfte, die nicht dagegen intervenieren. In einem Fall wird eine magnetische Bombe an einem UN-Fahrzeug angebracht, während es durch einen Regierungs- „Checkpoint“ fährt. Später berichtet der UN-Sonderberichterstatter für Irak von über 100 solcher Vorfälle; sie betreffen: Drohungen, Durchsuchungen, Verhörungen, Abhaltungen bzw. Hinderungen, Gelderpressungen, Angriffe auf und Beschlagnahmen von

<sup>1</sup> Report of the Secretary-General, U. N. Doc. A/46/612, Nov. 4, 1991, pp. 1-9, in: Gunter, 1992, S.83.

<sup>2</sup> ebd., S.2.

<sup>3</sup> Gunter, 1992, S.85.

<sup>4</sup> Leukefeld, 1996, S.118-119.

<sup>5</sup> Siehe UN Doc. A /47/367/Add. 1, S.12, in : Cook, 1995, S.62.

Eigentum einschließlich Fahrzeuge, körperliche Misshandlungen, Beschießungen und Granatenattacken sogar durch Raketenwerfer.<sup>1</sup>

In dieser Zeit, in der die irakische Regierung die Lage in der Schutzzone mit allen Mitteln zu destabilisieren versucht, sorgen auch die türkische und die iranische Regierung aktiv für die Instabilität der Schutzzone. Anfang August 1991 marschiert die türkische Armee unter dem Schutz ihrer Luftwaffe in die Region ein. Barzani und Talabani protestieren scharf dagegen; der Kommandant der alliierten Schutztruppe hat „keinen Kommentar“ dazu! Die türkische Regierung fordert sogar von der UNO, diese „Aktion“ bzw. Invasion zu akzeptieren, da sie angeblich „für die innere Sicherheit der Türkei lebenswichtig“ sei.<sup>2</sup> Die Angriffe bzw. Provokationen der türkischen Armee werden im September und Oktober fortgesetzt. Die Proteste der Führung der Kurdistan-Front finden kein Gehör. Die UN-Garde registriert die Angriffe sorgfältig. Eine Beschwerde an die türkische Regierung erfolgt dennoch weder von der UNO noch von den Alliierten (Schutzmächten).

Das iranische Regime praktiziert den „politischen Mord“ gegen die iranisch-kurdischen Oppositionellen, die in Irakisch-Kurdistan Zuflucht finden, durch gewisse kurdische – islamistische – Agenten oder Mörder. Auch Unterkünfte von deren Familien werden später mehrmals von der iranischen Artillerie beschossen.<sup>3</sup>

#### 4. Friedensverhandlungen

Im März 1991 verspricht Saddam Hussein der Bevölkerung Iraks „große Reformen“: Er stelle „pluralistische Demokratie“ für das Land in Aussicht, wolle die kurdische Frage – schon wieder – friedlich auf der Basis des Autonomie-Abkommens vom März 1970 lösen und kündigt seine Gesprächsbereitschaft gegenüber den Kurden bzw. mit Vertretern der Kurdistan-Front an.<sup>4</sup>

„Wenn ihr eure Sache gut macht, gebührt euch die Anerkennung“, sagt er zu einer Gruppe irakischer Journalisten, denen er die neue Pressefreiheit erklärt, „Wenn ihr sie schlecht macht, nehme ich die Schuld auf mich.“<sup>5</sup> Alles sollte von nun an neu und anders werden. Die Reformversprechungen Saddam Husseins nimmt man aber bloß als Taktik an, um seine Macht in Bagdad wieder zu festigen und den tapferen Widerstand, den die kurdischen Peshmergas zu dieser Zeit leisten, zu torpedieren, besonders nachdem sie sich der Offensive der irakischen Armee in der Nähe der Stadt *Korré* bei Arbil und auf dem Berg *Ezmer* bei Sulaimaniya erfolgreich widersetzen. Arnold Hottinger stellt in dieser Hinsicht fest: „Anzunehmen, dass er [Saddam] seine Versprechungen ernst meinen könnte, wäre naiv.“<sup>6</sup> Saddam Hussein hat bislang deutlich gezeigt, wie er Verträge und Abkommen, die er selbst unterschrieben hatte, später wieder rückgängig macht. Die Kurden schenken Saddam Hussein daher kein Vertrauen und sie reagieren zunächst auf sein Angebot nicht.

Als Anfang April 1991 eine Delegation der Kurdistan-Front in Washington die amerikanische Regierung zu keinerlei Änderung ihrer Irakpolitik bewegen kann und kein klares Konzept bezüglich der kurdischen Frage dort findet, beginnt die Kurdistan-Front mit der Regierung Saddams in Bagdad – im Schatten der Errichtung der Schutzzone durch die Alliierten – doch zu

<sup>1</sup> Vgl. Cook, 1995, S.62-63.

<sup>2</sup> Schmidt, 1994, S.212.

<sup>3</sup> Leukefeld, 1996, S.119-120.

Kurdische Politiker aus dem Iran werden um diese Zeit auch in Europa von Agenten des iranischen Geheimdienstes (SAVAMA) ermordet, z.B. werden der Generalsekretär der KDP-Iran, Sadeqh Sharafkandi sowie drei weitere Oppositionelle am 17. September 1992 in Berlin ermordet, Celik, 1994, S.140.

<sup>4</sup> Schmidt, 1994, S.209.

<sup>5</sup> Zitiert nach Simpson, 1991, S.530.

<sup>6</sup> Hottinger, 1991, S.28.



verhandeln, weil die Lage der Kurden (insbesondere die der Flüchtlinge) äußerst kritisch und die Haltung der Alliierten über die humanitäre Hilfe hinaus nicht deutlich ist – so lautet die Argumentation kurdischer Politiker. Die kurdischen Politiker haben schon die westlichen Alliierten (USA, Großbritannien und Frankreich) in Sondierungsgesprächen um politische sowie militärische Unterstützung ersucht; dem Ersuchen der Kurden ist jedoch nicht entsprochen worden. Überdies will die Führung der Kurdistan-Front nicht, dass noch mehr irakische Kurden im Exil bleiben und ähnlich den armenischen Flüchtlingen in der Diaspora verstreut werden oder ähnlich den palästinensischen Flüchtlingen dauernd in Flüchtlingslagern in den Nachbarländern leben müssen – vor dieser Massenflucht lebten wohl seit 1975 bzw. 1988 ungefähr 580.000 Flüchtlinge aus Irakisch-Kurdistan im Ausland (über 500.000 im Iran, etwa 50.000 in der Türkei und ca. 30.000 in Europa und den USA).<sup>1</sup>

In diesem Zusammenhang schickt Saddam Hussein bereits mehrere Boten zu den Kurden. Einer von ihnen ist das frühere Führungsmitglied der ICP M. Talabani, der sich in Bagdad aufhält und seit Jahren als Mittelsmann zwischen dem irakischen Diktator und den Führern der kurdischen Widerstandsbewegung eingesetzt wird.<sup>2</sup> Es wird am 16. April ein Waffenstillstand arrangiert und die Freilassung aller kurdischen politischen Gefangenen verkündet.<sup>3</sup> Die Art und Weise der Verhandlungen in Bagdad, besonders die Umarmungen der Delegierten und der Bruderkuß (Jalal) Talabanis mit Saddam Hussein, stößt jedoch auf Kritik vieler politischer Beobachter und Unverständnis der Weltöffentlichkeit – aber auch der von der Grausamkeit des Diktators betroffenen Kurden – und wirkt sich negativ auf die weltweite Sympathie bzw. Solidarität mit den Kurden und auf die Internationalisierung ihrer Frage und die Entwicklung ihrer Selbstständigkeitsbestrebungen aus.

In diesem Zusammenhang kritisiert Präsident Mitterrand den Vorsitzenden des Kurdischen Instituts in Paris, Kendal Nezan, wegen des Einschränkens des „kurdischen Horizonts“ bloß auf die Autonomie; er empfiehlt ihm:

*„Your Role is to plead the Kurds' right to a state.“*<sup>4</sup>

Nach Auffassung von Jonathan Randal haben die Kurden damit die beste Chance seit dem Zusammenbruch des Osmanischen Reiches für den eigenen Staat verpasst.<sup>5</sup>

Die Vertreter der kurdischen Widerstandsbewegung bzw. Kurdistan-Front erklären kurz nach dem Beginn der ersten Runde der Verhandlungen, sie seien mit der Regierung Saddams zu einem „*grundsätzlichen Übereinkommen*“ gelangt: Die Vereinbarung vom März 1970 zu verwirklichen; die Einzelheiten müssten allerdings nach Angaben von Jalal Talabani – Generalsekretär der PUK, der die kurdische Delegation bei der ersten Runde der Verhandlungen (18. – 24. April) leitet, noch festgelegt werden. Talabani erklärt dann:

*„effectively Saddam Hussein had agreed to the end of his dictatorship ... There would be free elections for all Parties and ... multiparty life in Iraq ... The Arabization of Iraqi Kurdistan ended.“*<sup>6</sup>

Die Delegation der Kurdistan-Front bei der zweiten Runde (6. – 18. Mai) wird von dem Vorsitzenden der KDP, Massoud Barzani, geleitet. Auf kurdischer Seite nehmen Repräsentanten von vier Parteien der Kurdistan-Front an den Verhandlungen teil (KDP, PUK, KSP und KPDP). Auf der Seite der irakischen Baath-Regierung nehmen, neben dem Stellvertreter des „RCC“, Izzat Ibrahim al-Duri, und dem Stellvertreter des Premierministers, Tariq Aziz, Innenminister Ali Hassan al-Majid („*Ali kimyawî*“ – Leiter der Anfal-Kampagne) teil.

Die Führung der Kurdistan-Front versucht von Anfang an internationale Garantien für die Übereinkunft mit Saddam Hussein zu erlangen, und zwar bevor sich die alliierten Truppen von

<sup>1</sup> Vgl. Ibrahim, 1991, S.144.

<sup>2</sup> Vgl. McDowall, 1997, S.369.

<sup>3</sup> Gunter, 1992, S.59.

<sup>4</sup> Zitiert nach Randal, 1997, S.105.

<sup>5</sup> ebd.

<sup>6</sup> Zitiert nach Gunter, 1992, S.60.

der Schutzzone zurückziehen.<sup>1</sup> Saddam Hussein lehnt dies jedoch kategorisch ab, da er lediglich manövrieren will. Ein Sprecher der KDP beteuert:

*„international guarantees for an autonomy agreement remain the greatest problem. [...] we have had bitter experience with how those in power in Baghdad keep agreements.“*<sup>2</sup>

Obwohl die Resolution 688 einen Dialog zur Sicherstellung der Achtung der politischen und Menschen-Rechte aller Bürger Iraks – einschließlich der Kurden – vorsieht, wird kein ernsthafter Versuch von der Staatengemeinschaft bzw. der UNO in diesem Zusammenhang unternommen und die Kurden erhalten bei den Friedensverhandlungen mit Bagdad keine Rückendeckung der Vereinten Nationen.

Von Anfang an ist aber klar, dass die militärische Intervention der Alliierten – der erste Schritt – eine befriedigende Regelung für den Kern des Konflikts zur Folge haben soll. Der zweite Schritt, d.h. die humanitären Hilfsmaßnahmen, kann daher nur der Ausgangspunkt des dritten Schritts, nämlich einer dauerhaften und gerechten politischen Lösung der Kurdenfrage in Irakisch-Kurdistan sein, und zwar mit Einwirkung der UNO und der Gewährung gewisser internationaler Garantien. Die britische Regierung (z.B.) denkt daran, dass die alliierten Truppen durch UNO-Truppen (Blauhelme) ersetzt werden sollen, und dass ein überzeugendes Abkommen zwischen den Kurden und der irakischen Regierung zustande kommen soll. Dies sollte dann durch die Aufrechterhaltung der UNO-Sanktionen gegen den Irak gesichert werden, bis klar ist, dass die irakische Regierung das Abkommen einhält.<sup>3</sup>

Auch die EU-Staaten erklären auf einer Sitzung Ende Juni in Luxemburg:

*„It would be appropriate for the international Community to give its support to an agreement on the Basis of Resolution 688 of the Security Council.“*<sup>4</sup>

Letzten Endes lässt man die Kurden jedoch ihre Verhandlungen alleine – ohne konkrete internationale Unterstützung – weiterführen.

In Bezug auf internationale Garantien deutet Barzani später an:

*„at present, I believe that democracy is more important. If there is a new agreement and democracy has been achieved, our people will support it and believe in it. Anyway, we were not a negotiating party on this issue.“* Er erklärt danach: *„defining the autonomous region ...[constituted] the key point which we are trying to resolve with the government.“*<sup>5</sup>

Im Laufe dieser Runde spricht dann Barzani optimistisch von einer Übereinkunft und nennt deren wesentliche Punkte:

*„the 11 March 1970 declaration was the basis of all the ideas being discussed.“* [...] *The negotiations on democracy had resulted in six major points: (1) separation of party and government; (2) constitutional legitimacy, (3) political and party pluralism; (4) separation of judicial, executive, and legislative functions; (5) holding of elections; and (6) freedom of the press.“*

Er fügt jedoch hinzu, dass noch kein endgültiges Abkommen unterzeichnet worden ist, und dass die Baath-Regierung die Bildung einer Koalitionsregierung mit den kurdischen politischen Parteien ablehnt.<sup>6</sup>

Das neue Täuschungsmanöver des Baath-Regimes ist aber von Anfang an eindeutig und bezweckt lediglich Zeit zum Überleben bzw. zur Stabilisierung seiner Lage zu gewinnen. Saddam Hussein versucht offenkundig dabei sowohl kurdische Politiker als auch die Weltöffentlichkeit noch einmal irrezuführen. Mittlerweile raten Muhsin Dizeyi und andere

<sup>1</sup> Hottinger, 1991, S.21; vgl. auch Ibrahim, Mai 1991, S.108, und Cook, 1995, S.51.

<sup>2</sup> Zitiert nach Gunter, 1992, S.61.

<sup>3</sup> Freedman and Boren, 1992, S.71, in: Cook, 1995, S.44.

<sup>4</sup> European Council Declaration on the Situation in Iraq, Luxemburg, 28-29 June 1991, zitiert nach: Cook, 1995, S.44.

<sup>5</sup> Zitiert nach Gunter, 1992, S.61.

<sup>6</sup> Zitiert nach Gunter, 1992, S.62.

Funktionäre der KDP – die sich in London treffen – Barzani, sich mehr Zeit zu nehmen und vorsichtig zu sein, bevor er irgendein Abkommen mit dem „*unzuverlässigen Regime des Tyrannen*“ unterschreibt. Auch die ICP, deren Sektion in Kurdistan Mitglied der Kurdistan-Front ist, erklärt zu dieser Zeit, dass es keinen Grund dafür gibt, Saddam Hussein zu vertrauen, sein Wort zu halten, sogar wenn ein Abkommen erreicht wird.<sup>1</sup>

In seinem Gespräch mit dem türkischen Politiker Bülent Ecevit Ende Mai über diese Verhandlungen äußert sich Saddam Hussein vortäuschend hinsichtlich der Provinz Kirkuk:

*„The insistence on Kirkuk’s inclusion in the autonomous region is indicative of the wish for separation.“*<sup>2</sup>

Als ob der Ausschluss von Kirkuk bzw. der Verzicht auf die ölfreiche Provinz Kurdistans die Voraussetzung der Loyalität der Kurden gegenüber dem irakischen (Zentral)Staat gewesen wäre. Auf den Spruchbändern der KDP ist hingegen die berühmte Äußerung von Mustafa Barzani: „*Kirkuk ist das Herz von Kurdistan*“ und auf den Spruchbändern der PUK die Äußerung Talabanis: „*Kirkuk ist Quds (Jerusalem) der Kurden*“ zu lesen.

Barzani setzt die zweite Runde der Verhandlungen in der irakischen Hauptstadt dennoch bis zum 16. Juni fort. Dann kehrt er nach Kurdistan zurück und erklärt, dass ein Abkommen kurz bevorstehe. In einem Interview mit der deutschen Fernsehanstalt ZDF sagt er enthusiastisch:

*„We have achieved very good results, and I think the matter is finished ... I will return to Baghdad in the next few days and the agreement will be signed.“*<sup>3</sup>

Der Entwurf für ein „Autonomiegesetz“ wird dann in der arabischsprachigen, in London erscheinenden Tageszeitung „*Asharq Al-Awsat*“ veröffentlicht. Es handelt sich dabei in der Tat um eine Verschönerung des gescheiterten März-Abkommens (1970) bzw. des „Autonomiegesetzes“ vom Jahre 1974.<sup>4</sup> Trotz der optimistischen Haltung Barzanis warnt Talabani, dass die Verhandlungen eventuell monatelang dauern, und fügt hinzu:

*„that he and the Iraqi [Kurdish] refugees do not trust the guarantees that the defeated tyrant [Saddam] would give if an agreement is reached.“*<sup>5</sup>

Nach einem Zusammentreffen mit Barzani Ende Juni erklärt Talabani, dass ein Abkommen unterzeichnet werden könnte, „*only after certain problems are resolved related to the establishment of a unitary state in Iraq and the joint use of Kirkuk city and Iraqi oil.*“<sup>6</sup>

Das Hauptproblem, welches den Abschluss eines Friedensabkommens behindert, ist dennoch nicht der Entwurf des Autonomiegesetzes, sondern die 6-Punkte-Forderung Saddams, welche die Form eines Anhangs für den Entwurf des „Autonomiegesetzes“ annimmt, und als „Verpflichtungen der Kurdistan-Front gegenüber dem Heimatland“ der kurdischen Delegation präsentiert wird. Diese hat folgenden Wortlaut:<sup>7</sup>

*„Kurdistan Front’s Commitments toward the Homeland“*

1. *All the armed formations and militias belonging to the Kurdistan Front will be disbanded and all their arms will be handed over to the central authorities within a month of the agreement’s announcement.*
2. *(The Kurds are) to hand over to the state the radio stations owned by the Kurdistan Front once the suspension of transmissions is announced.*
3. *(The Kurds are) to cease any cooperation or contacts with states inside and outside the region. The same applies to dealings with non-Iraqi parties and their members. As for friendly*

<sup>1</sup> Vgl. Gunter, 1992, S.63.

<sup>2</sup> „*Milliyet*“ vom 29. Mai 1991, in: Gunter, 1992, S.70.

<sup>3</sup> Zitiert nach Gunter, 1992, S.63.

<sup>4</sup> „*Asharq Al-Awsat*“ vom 29. Juni 1991, für mehr Details darüber siehe (Autonomy Draft Law) in: Gunter, 1992, S.63-70.

<sup>5</sup> Zitiert nach Gunter, 1992, S.70.

<sup>6</sup> Zitiert nach Gunter, 1992, S.70.

<sup>7</sup> Zitiert nach Gunter, 1992, S.71.

*parties, the method of contacting them and establishing relations with them can be determined through the frontal (jabhawi) action charter to be agreed.*

*4. Iraq has suffered, and still suffers, serious threats to its national and strategic security – first and foremost, the Zionist-imperialist threat and the regime in Iran. In order for the national response to these threats to be at the required level, the Kurdistan Front will be committed to the plans and measures taken by the Iraqi state to achieve this noble national objective, whether through the military fighting method or the nationalist political struggle. It will also be committed to developing the masses' awareness with regard to love for the homeland and readiness to defend it until martyrdom.*

*5. (The Kurds will support the Ba'th Party) in order to control the artificial religious or nationalistic political groups that threaten Iraq's strategic security because of their links with foreign forces.*

*6. The Kurdistan Front (will) be fully committed to implementing a central national programme drawn up by the Ba'th party and the Kurdish Front and designed to spread correct national awareness and to create a spirit of discipline, commitment, and respect for the laws and regulations issued by the state and its organs.“*

Auf einer Zusammenkunft in ihrem Hauptquartier in Shaqlawe erklärt die Kurdistan-Front die Forderungen Saddams für „inakzeptabel“. Man verlangt von der Kurdistan-Front: ihre Waffen einfach niederzulegen, ihre Beziehungen mit der Außenwelt bzw. mit ihren „Schutzmächtigen“ sofort abzubrechen, die aggressive Politik Saddams gegenüber den Ländern der Region unter dem Deckmantel der „*Liebe für das Heimatland*“ mitzutragen, die Baath-Partei bei der Verfolgung der Opposition zu unterstützen bzw. bei der Unterdrückung der nationalen und religiösen Minderheiten und der Missachtung der Menschenrechte im Irak mitzumachen; mit anderen Worten die Rolle der kurdischen Söldner „Jash“ bzw. „BdNV“ für das Baath-Regime zu übernehmen. Daher unterbreitet die Kurdistan-Front am 6. Juli der irakischen Baath-Regierung einen 6-Punkte-Gegenplan. Dieser betrifft: Den zukünftigen Status der Stadt bzw. Provinz Kirkuk, die Demokratie im Irak, die Sicherheit in Irakisch-Kurdistan, die Übergabe der schweren Waffen [der kurdischen Widerstandsbewegung], die Abstellung der kurdischen Radiosender und die Beendigung der Kontakte [der Kurden] mit der Außenwelt.

Nach einer kurzen Unterbrechung werden die Verhandlungen in Bagdad wieder aufgenommen. Vorher einigen sich Barzani und Talabani auf „Minimalforderungen“ der kurdischen Seite, um jegliche Diskrepanz bei der Unterzeichnung eines Abkommens zu vermeiden. Anfang Juli trifft Talabani Saddam Hussein persönlich. Nach dem Treffen erklärt er, dass das Treffen sehr positiv sei und die Ankündigung eines Abkommens über ein Autonomiegesetz nahe bevorstehe. Trotzdem verlässt er Bagdad und bricht zu einer Auslandsreise auf. Barzani führt dann die Verhandlungen fort. Zunächst erklärt er, ein endgültiges Abkommen sei bald zu erreichen. Später macht ein Sprecher der Kurdistan-Front in Damaskus jedoch deutlich, dass das irakische Regime nicht bereit ist, den kurdischen Plan für Demokratie, Bürgerrechte, die Verfassung und Autonomie zu akzeptieren. Auch andere Punkte bleiben strittig, z.B. das Beharren des Baath-Regimes darauf, dass die [kurdischen] Êzdis (Yezidis) Araber und nicht Kurden seien. Zudem lehnt die Regierung die Gründung einer neuen kurdischen Provinz, welche aus den kurdischen Distrikten Khanaqin und Kalar und ihren Umgebungen bestehen sollte, ab. Übrigens ist die Angelegenheit von Kirkuk eines der wichtigsten Diskussionsthemen dieser Verhandlungen; die irakische Baath-Regierung empfindet dabei eine unüberwindliche Abneigung, die Rechte der Kurden dort anzuerkennen. „*Kirkuk und die anderen Distrikte [Khanaqin, Tuz Khurmatu, Sheikhan und Sinjar] gehören zu Kurdistan*“, sagt Sami Abdulrahman, Mitglied der Verhandlungsdelegation in Bagdad. „*Aber wir würden heute auch schon [ein Friedensabkommen] unterschreiben, wenn diese Distrikte ausgeklammert und dann später noch einmal gesondert behandelt würden.*“<sup>1</sup>

<sup>1</sup> Zitiert nach Schmidt, 1994, S.81.

Die Verhandlungen führen aber in eine Sackgasse. Es kann kein Friedens- bzw. Autonomieabkommen erreicht werden. Auch Barzani verlässt Bagdad Ende August und kehrt nach Kurdistan zurück. Es ist schlichtweg unvorstellbar, dass ein totalitäres Regime mit chauvinistischer Ideologie wie das irakische Baath-Regime jemals Respekt für die nationalen Rechte der Kurden bzw. anderer Völker haben kann.

Das Baath-Regime zeigt seine wahre Absicht während der Verhandlungen hemmungslos und eindeutig, indem es seine chauvinistische Arabisierungspolitik in Kirkuk noch intensiver betreibt. Entsprechend einem offiziellen Dokument vom 4. August 1991 autorisiert die Baath-Regierung den Behörden in Kirkuk, das Eigentum bzw. die Immobilien (Häuser, Wohnungen, Grundstücke) der kurdischen Flüchtlinge bzw. Vertriebenen in Kirkuk auf arabische Siedler zu verteilen und 2726 Häuser für neue Siedler dort zu bauen.<sup>1</sup> Und als im September 1991 die Flüchtlinge aus Kirkuk einen friedlichen Rückkehrmarsch nach Hause vorbereiten, werden sie von den irakischen Truppen am „Checkpoint“ nahe der Stadt Chamchamal, die an der Frontlinie zwischen den irakischen Truppen und den kurdischen Peshmergas – zwischen Kirkuk und Sulaimaniya – liegt, mit Gewalt daran gehindert. Es wird auf die unbewaffneten Heimkehrer geschossen, einige von ihnen werden getötet oder verwundet.<sup>2</sup> Das Büro der Alliierten in Zakho (MCC) bezeichnet das Ereignis bzw. Vorgehen der irakischen Regierung als „*bedauerliches Missverständnis*“!<sup>3</sup>

Zudem geraten die Frontlinienstädte Chamchamal, Kifri und Kalar (in der Provinz Kirkuk)<sup>4</sup> im Oktober 1991 unter den Artilleriebeschuss der irakischen Armee. Damit versucht das irakische Regime nicht nur die Kurdistan-Front zu provozieren, sondern auch die kurdische Zivilbevölkerung in der „Schutzzone“ zu verängstigen bzw. die Sicherheit und Stabilität dort zu stören. Auch Gebiete in der Provinz Sulaimaniya werden um diese Zeit mit Artillerie beschossen. Die Opfer dieser Aggressionen der irakischen Truppen werden auf etwa 400 Tote und Verwundete geschätzt.<sup>5</sup> Diese Ereignisse erhöhen die Feindschaft zwischen den kurdischen Widerstandskämpfern und den Truppen des irakischen Regimes und erwecken einen blinden Hass bei manchen Widerstandskämpfern gegenüber den Soldaten. Am 7. Oktober 1991 werden von einer Peshmerga-Gruppe der Kurdistan-Front in Sulaimaniya 60 Soldaten getötet, die während eines Gefechtes zwischen den irakischen Truppen und den kurdischen Peshmergas gefangengenommen worden waren; offensichtlich als Vergeltung für die Opfer der Bombardierung der Städte Kifri, Kalar, Arbat und Sulaimaniya durch die irakische Armee, die zwei Tage vorher geschah.<sup>6</sup> Nichts rechtfertigt aber diese abscheuliche Tat, die Verantwortlichen der Kurdistan-Front in Sulaimaniya mussten daher die Täter zur Rechenschaft ziehen. Auf die grausamen Handlungen der irakischen Armee dürfen die kurdischen Widerstandskämpfer eigentlich nicht mit derartigen Handlungen (Racheakten) reagieren, sonst werden sie als eine gerechte Befreiungs- bzw. Widerstandsbewegung an Glaubwürdigkeit verlieren. Die Menschenrechtsorganisation MEW hat mit Recht von der kurdischen Führung die Klärung des Vorfalls und die Bestrafung der Schuldigen in einem offenen und fairen Prozess verlangt.<sup>7</sup>

In der zweiten Hälfte des Jahres 1991 finden mehrere bewaffnete Auseinandersetzungen zwischen der irakischen Armee und der kurdischen Widerstandsbewegung statt. Die kurdischen Peshmergas nehmen dabei eine große Zahl von irakischen Soldaten gefangen. Sie werden aber gut behandelt und regelmäßig von Vertretern des „*International Committee of the Red Cross*“

<sup>1</sup> (MEW), 1992, S.25.

<sup>2</sup> (MEW), 1992, S.16.

<sup>3</sup> Vgl. Schmidt, 1994, S.52.

<sup>4</sup> Die Kurden anerkennen die Umbenennung der Provinz Kirkuk und deren Zerstücklung, d.h. die Trennung von vier Distrikten von ihr vom Baath-Regime nicht, und bei der Selbstverwaltung werden die drei obengenannten Distrikte weiter als Distrikte bzw. Teile der Provinz Kirkuk betrachtet.

<sup>5</sup> „*The New York Times*“ vom 9. Oktober 1991, in: MEW, 1992, S.17.

<sup>6</sup> „*The Washington Post*“ vom 11. Oktober 1991, in: MEW, 1992, S.17, vgl. auch (ai), 1995, S.82-84.

<sup>7</sup> (MEW), 1992, S.17-18.

(ICRC) besucht. Das Internationale Rote Kreuz gibt dann bekannt, dass ihre Vertreter im Juli 1500, im September 814 und zwischen Oktober und Dezember 4040 gefangene Soldaten, welche in dieser Zeit in Gefangenschaft geraten waren, besuchten.<sup>1</sup>

Im Verlauf der Monate September und Oktober gelingt es den Kurden das irakische Militär aus den beiden großen Städten Arbil und Sulaimaniya, die bis dahin von der irakischen Armee kontrolliert wurden, zu vertreiben – und zwar ohne ausländische Hilfe. Dies wird von manchen Beobachtern als zweiter Aufstand bezeichnet, wieder beteiligt sich die Bevölkerung aktiv am Kampf gegen die Regierungskräfte. Innerhalb weniger Stunden nehmen die Peshmergas der Kurdistan-Front alle Stellungen der irakischen Armee in Sulaimaniya ein. Ungefähr 700 irakische Soldaten werden noch am ersten Abend der Auseinandersetzungen kampflos gefangen genommen. Zwei Tage später werden sie dem Internationalen Roten Kreuz übergeben und noch am gleichen Tag nach Hause geschickt. Nur einen Tag später tauchen fünf Soldaten wieder in Sulaimaniya auf. Sie berichten von harten Strafen des irakischen Regimes gegen ihre Kollegen. Sie können in Kurdistan bleiben.<sup>2</sup>

Ende 1991 sind Barzani und Talabani anscheinend unterschiedlicher Auffassung im Hinblick auf die Fortsetzung der Verhandlungen. Der Generalsekretär der PUK Talabani ist der Ansicht, die Kurden sollen kein Abkommen unterschreiben, bis sie etwas Besseres („*better Deal*“) haben und / oder Saddam stürzt. Er setzt vielmehr auf engere Zusammenarbeit mit der Türkei und dem Westen. Der Vorsitzende der KDP Barzani ist jedoch der Meinung, man soll eine Vereinbarung jetzt erreichen, weil die Kurden die Sicherheit brauchen. Er setzt daher weiter auf Bagdad: „*Saddam ist immer noch an der Macht, also müssen wir mit ihm verhandeln. Ich glaube auch nicht mehr an ein Abkommen, aber wir müssen die Verhandlungen weiterlaufen lassen. In konkreten Punkten kann es dann doch immer wieder zur Einigung kommen.*“<sup>3</sup> Barzani bezweifelt, dass der Westen die Sicherheit für die Kurden langfristig garantieren wird. Diese Skepsis entsteht bei vielen Kurden, nachdem die Alliierten sich im Sommer (Mitte Juli) aus der Schutzzone zurückziehen, bevor die kurdische Angelegenheit und etliche daraus resultierende Probleme noch geklärt werden, obwohl Großbritannien (z.B.) noch im Juni die Notwendigkeit der internationalen Garantien zum Erreichen eines überzeugenden Abkommens zwischen den Kurden und der irakischen Regierung vor dem Rückzug der Alliierten aus der Schutzzone explizit anerkannt hat. Der britische Außenminister hat damals betont, das Ergebnis der Autonomieverhandlungen sowie eine erweiterte Präsenz der UNO würden nötig sein, bevor die Truppen der Koalition zurückgezogen werden.<sup>4</sup>

Der Schutz der Kurden in Irakisch-Kurdistan durch die westlichen Alliierten wird jetzt nur noch durch die Luftwaffe über die türkische Militärbasis Incirlik gewährt, und zwar gemäß einem Abkommen mit der Türkei – die selbst die Kurden in „Türkisch-Kurdistan“ unterdrückt, und deshalb können und dürfen sich die Kurden in anderen Teilen Kurdistans auch auf sie nicht verlassen.

Es ist jedenfalls unklar, wie lange diese Schutzmaßnahme dauert.

Obwohl Barzani sich noch einmal Anfang Dezember nach Bagdad begibt, um weiter mit Saddam bzw. seiner Regierung zu verhandeln, gelingt ihm dabei kein Durchbruch.<sup>5</sup>

Schließlich wird keine endgültige Übereinkunft zwischen den Kurden und der irakischen Baath-Regierung erzielt.

Mit der Taktik der Autonomieverhandlungen hat Saddam Hussein eigentlich mehrere Ziele anvisiert. Neben dem Zeitgewinn zur Festigung seiner geschwächten und gefährdeten Macht in Bagdad nach der verheerenden Niederlage im zweiten Golfkrieg und nach den heftigen Volksaufständen hat er versucht, die internationale Solidarität mit den Kurden zu schwächen,

<sup>1</sup> (MEW), 1992, S.18.

<sup>2</sup> Schmidt, 1994, S.57; vgl. auch Leezenberg, 1997, S.55.

<sup>3</sup> Zitiert nach Schmidt, 1994, S.92.

<sup>4</sup> Vgl. Cook, 1995, S.31-32.

<sup>5</sup> Vgl. Gunter, 1992, S.72-73.

einen Keil zwischen die kurdische und die arabische Opposition im Irak zu treiben und die Einigkeit der kurdischen Widerstandsbewegung und ihrer politischen Parteien im Rahmen der Kurdistan-Front zu brechen. Er konnte und kann die kurdische Frage auf einer demokratischen Basis niemals lösen. Ein Diktator wie Saddam Hussein kann keine Demokratie lediglich in einer Region eines Landes, in dem er grausam herrscht, durchführen.

Weil die Friedensverhandlungen bzw. –abkommen mit dem Baath-Regime und allen anderen irakischen Regimes keinen dauerhaften Frieden bzw. keine echte Lösung für die kurdische Frage im Irak verwirklichen konnten, sollten die kurdischen Politiker als Vertreter des kurdischen Volkes solche Verhandlungen und Verträge nur unter Aufsicht der UNO [im Hinweis auf Resolution 688, Artikel 2] und an einem neutralen Ort [nicht in Bagdad] bestreben. Auch den Rahmen des Selbstbestimmungsrechts des kurdischen Volkes in Irakisch-Kurdistan – Autonomie oder Föderalismus – könnten sie in diesem Fall besser festsetzen.

In der Tat haben die UN-Resolution 688 und die Präsenz der UN-Garde und der alliierten Truppen bzw. die Errichtung der Schutzzone und die Überwachung von deren Luftraum durch die „*Operation Provide Comfort*“ und „*Operation Poised Hammer*“ ausgezeichnete Voraussetzungen zur Internationalisierung der kurdischen Frage in Irakisch-Kurdistan geschaffen. Daher ist die Führung der Kurdistan-Front politisch – trotz der katastrophalen Lage der Flüchtlinge – in einer ziemlich günstigen Position gewesen; sie könnte mit großer Wahrscheinlichkeit Forderungen sowohl in Bezug auf den Ort der Friedensverhandlungen als auch hinsichtlich internationaler Garantien nicht durchsetzen, aber die wahren Absichten des Diktators schnell bloß stellen, sein Manöver gleich scheitern lassen und ihn weiter isolieren.

Nach dem Scheitern der Verhandlungen zwischen der Kurdistan-Front und dem Baath-Regime bricht eine ungewisse und prekäre Zeit von Nicht-Krieg und Nicht-Frieden in Irakisch-Kurdistan herein. Die kurdische Frage im Irak bleibt damit weiter ungelöst und die Kurden in der Schutzzone sind noch auf die Unterstützung der Alliierten – insbesondere die der USA und Großbritanniens – sowie der UNO angewiesen. Sie müssen zudem Terroranschläge (von Agenten des Regimes) sowie Wirtschaftssanktionen und andere Strafmaßnahmen bzw. Provokationen des Regimes (z.B. Artilleriebeschuss oder In-Brand-setzen der Weizenfelder an den Demarkationslinien zwischen den Gebieten, die noch von Saddams Regierung kontrolliert werden und der Schutzzone der Kurden)<sup>1</sup> befürchten bzw. in Kauf nehmen.

## 5. Der Wiederaufbau während des Kampfes ums nackte Überleben

Angesichts der Nachwirkungen des zweiten Golfkrieges, besonders der massiven Zerstörung der Infrastruktur des Iraks im Januar und Februar 1990, der darauf folgenden heftigen Volksaufstände und der brutalen Gegenoffensive der Truppen des Regimes, ist die wirtschaftliche Situation im ganzen Irak – insbesondere in Kurdistan – verzweifelt. Die internationalen Sanktionen gegen den Irak, die durch den UNO-Sicherheitsrat als Folge des Überfalls auf Kuwait kurz danach gemäß der UN-Resolution 661 (1990) verhängt worden sind, werden zudem als ein Teil der Waffenstillstandsbedingungen bzw. laut der UN-Resolution 687 (1991) aufrechterhalten. Außerdem führt Saddam Hussein im Oktober 1991 (als die Friedensverhandlungen mit den Kurden in eine Sackgasse geraten) ein zweites Embargo bzw. eine Wirtschaftsblockade gegen die Bevölkerung Kurdistans in der Schutzzone durch, um sie in die Knie zu zwingen. Das Regime unterbricht die Lieferung des Brenn- und Treibstoffes (Benzin, Diesel, Gas und Kerosin) und der Lebensmittel, einschließlich der subventionierten

<sup>1</sup> Im Juni 1992 werden die Weizenfelder, die sich unmittelbar entlang der kurdisch-irakischen Frontlinie befinden (auf den Ebenen von Kalar, Chamchamal, und Qaraj) von der irakischen Artillerie beschossen und in Brand gesetzt, Schmidt, 1994, S.123-124.

Nahrungsmittel, welche die Regierung schon vorher rationiert hatte. Diese Wirtschaftsblockade führt zu schweren Versorgungsengepässen. Infolgedessen steigen die Preise drastisch, z.B. der Preis des Diesels in Arbil wird fünfzigmal und der des Erdgases sechzehnmal so hoch wie in Mosul. Zudem bekommen die Lehrer bzw. die Beamten und Staatsangestellten, die bisher noch Gehalt oder Lohn von der irakischen Regierung bekamen, kein Geld mehr. Überdies erhalten die wenigen Fabriken in der Region keine Rohstoffe mehr aus den Depots in Bagdad, obwohl diese nach wie vor voll sind.<sup>1</sup> Dies trifft die Bevölkerung in einer Region, welche durch einen jahrzehntelangen Konflikt erschüttert worden ist, und in der die sozialen und ökonomischen Bedürfnisse der Menschen akut sind, sehr hart.

Auf Grund des zweiten Embargos der irakischen Regierung appelliert die Führung der Kurdistan-Front erneut an den UN-Sicherheitsrat, das UN-Embargo gegen den Irak für die kurdische Region „Schutzzone“ aufzuheben, damit z.B. Lebensmittel, Kraftstoff und Rohstoffe für die Fabriken von den Nachbarstaaten (der Türkei, dem Iran und Syrien) eingekauft werden können. Dem Ersuchen wird jedoch nicht entsprochen. Lediglich das Flüchtlingshilfswerk UNHCR entschließt sich, Baumaterialien für ein Winterprogramm aus der Türkei zu besorgen und nicht über Bagdad, wie dies bis dahin üblich war. Auch unabhängigen Hilfsorganisationen garantiert es Geleitschutz für Lieferungen aus der Türkei.<sup>2</sup>

Das humanitäre Hilfsprogramm der UNO, welches nun in Irakisch-Kurdistan durchgeführt wird, ist tatsächlich lebenswichtig für die Bevölkerung in der Schutzzone. Den armen Menschen der Unterschicht muss wirklich mit Lebensmitteln geholfen werden, einfach damit sie überleben. Auch viele Familien des Mittelstandes müssen deshalb ihre Häuser bzw. Hauseinrichtungen nach und nach verkaufen. Trotzdem bleiben die Kurden standhaft. Sie finden die Freiheit bzw. die Befreiung vom Joch des Baath-Regimes viel wichtiger als andere Bedürfnisse, und sie sind bereit deren Preis zu zahlen.

Als das Wirtschaftsembargo keinen Erfolg aufweist, ergreift die irakische Regierung (am 24. Oktober 1991) eine weitere Erpressungs- bzw. Strafmaßnahme; sie weist die Staatsbeamten und –angestellten in der Schutzzone an, sich in die Gebiete, die unter ihre Kontrolle sind, zurückzuziehen oder sie werden entlassen. Diese Maßnahme betrifft etwa 200.000 Haushalte. Die meisten von ihnen bleiben jedoch auf ihren Posten und erhalten damit die Funktion der Ämter und der Schulen aufrecht. Daraufhin beendet die irakische Regierung das Auszahlen ihrer Gehälter und Löhne. Saddam Hussein ergreift diese Strafmaßnahmen, nicht nur um der Bevölkerung in der Schutzzone das Leben zu schwer zu machen, sondern auch um den einfachen Bürgern dort zu zeigen, dass es ihnen materiell ohne die Kurdistan-Front viel besser gehen würde, weil diese über keine richtigen Finanzressourcen verfügt. *„Saddam Hussein hat uns ökonomisch und psychologisch den Krieg erklärt“*, stellt ein Mitglied der Kurdistan-Front im Rathaus von Sulaimaniya fest. Viele Läden im Stadtzentrum sind schon vor Wochen geschlossen worden. Die Stadtverwaltung gibt Benzingutscheine aus, kann aber der Situation kaum Herr werden. *„Die [irakische] Regierung will nicht nur, dass wir wirtschaftlich ausbluten, sie will auch der Bevölkerung zeigen, dass die Front unfähig ist, Kurdistan zu verwalten. Sie will uns als die Verantwortlichen für die unzulängliche Versorgung hinstellen“*<sup>3</sup>, fügt die oben gennante Person hinzu. Die Führung der Kurdistan-Front versucht die Verdienste der Staatsbeamten und –angestellten durch die Zolleinnahmen besonders an den Grenzen zu der Türkei und zum Iran zu decken.<sup>4</sup> Als sich die irakische Regierung aus der Schutzzone zurückzieht – nachdem sie sich mit den Schwierigkeiten konfrontiert sieht, Kontrolle über die Provinzen Sulaimaniya, Arbil, Duhok und einige Distrikte der Provinz Kirkuk zu behalten, übernimmt die Kurdistan-Front die

<sup>1</sup> Schmidt, 1994, S.80.

<sup>2</sup> ebd.

<sup>3</sup> Zitiert nach Schmidt, 1994, S.88.

<sup>4</sup> Habib, 1995, S.18; vgl. auch „Le Monde“ vom 22. Mai 1992, in: (MEW), 1992, S.18-19.



Verwaltung der Region. Die Führung der Kurdistan-Front gilt nun als Autorität der Schutzzone. Damit ist die Befreiung dieses Teils von Kurdistan faktisch vollzogen.<sup>1</sup>

Im Oktober 1991 beginnt das UN-Flüchtlingshilfswerk (UNHCR) ein Winterprogramm, um Unterkunft für die bedürftige Zivilbevölkerung in der Schutzzone bereitzustellen. 48000 Bausets, bestehend aus Dachbalken, Fenstern, Türen, Nylonfolie und Wellblechplatten, stellt das Winterprogramm der UNO für diejenigen zur Verfügung, die in ihre Dörfer zurückgegangen sind und dort ihre Häuser wiederaufbauen wollen. Die Menschen aus Kirkuk und den kurdischen Distrikten Tuz Khurmatu, Khanaqin, Sinjar und Sheikhan, die in ihre Häuser dort nicht zurückkehren dürfen oder wollen, sind von solchen Hilfsmaßnahmen ausgeschlossen – weil sie eigene Wohnungen in den obengenannten Gegenden haben, heißt es. Vor diesen Wohnungen patrouilliert aber das irakische Militär und verweigert den ehemaligen Bewohnern den Zugang. *„Lieber sterbe ich hier vor Kälte, als dass ich nach Khanaqin gehe“*, sagt z.B. eine Frau in Penjwin entschieden, sie fügt hinzu, *„zwei meiner Brüder haben die Baathisten gehängt, meine anderen Brüder werden gesucht. Ich hätte dort keinen Tag Ruhe.“*<sup>2</sup>

Um diese Zeit wird die Lage in der Schutzzone durch zwei Interventionen der türkischen Armee bzw. Luftwaffe weiter destabilisiert. Sie greift angeblich nur die Lager der „Arbeiterpartei Kurdistans“ (PKK) an. Aber auch die Zivilbevölkerung in den angegriffenen Gebieten wird getroffen; drei Napalmbomben sind direkt über die Kleinstadt *Şiladize* abgeworfen worden, wo sich keine PKK-Lager oder -Kämpfer befinden. Massoud Barzani protestiert scharf dagegen, warnt, dass er sich in Zukunft solcher Einfälle widersetzt und fügt hinzu:

*„We consider this aggression a declaration of war. Therefore, we will do what we can, and the Turkish regime will be responsible.“*<sup>3</sup>

Im Dezember haben die Lehrer in der Schutzzone z.B. schon seit zwei Monaten kein Geld mehr bekommen. Eine Lehrerin an der Mittelschule für Mädchen in Ranye sagt dazu:

*„Wir haben uns entschlossen, trotzdem weiter zu arbeiten. Wir können die Schüler nicht für Saddams Grausamkeit büßen lassen. Wir haben die Verantwortung für das Bildungswesen und wir dürfen diese Freiheit nicht damit bezahlen, eine Generation von Analphabeten heranwachsen zu lassen.“*<sup>4</sup>

Wie sie finanziell über den Winter kommen soll, weiß die junge Lehrerin nicht so genau, trotzdem ist sie wie Zehntausende von Lehrerinnen bzw. Lehrern und Beamten überall in der Schutzzone ihrer beruflichen Verantwortung und nationalen Pflicht durchaus bewusst. *„Druck auf die Regierung in Bagdad auszuüben, um eine Aufhebung des [zweiten] Embargos zu erreichen“*, lautet dann eine der Forderungen, die die kurdische Bevölkerung in der Schutzzone im Dezember an die UNO stellt. In allen größeren Städten der Region treten kurdische Männer und Frauen vor den UNO-Centern in einen Hungerstreik. Sie fordern die Erweiterung der Schutzzone auf den 34. Breitengrad, die Eröffnung eines UNHCR-Centers in Kirkuk und Rückkehrgarantien für die Flüchtlinge aus Kirkuk und Khanaqin, die zum Teil immer noch in Zelten leben. In ihren Gesprächen mit den Vertretern von UNHCR äußern sich die Hungerstreikenden außerdem eindeutig zum Kern der kurdischen Frage, indem sie betonen, dass sie nicht mehr von „Almosen“ abhängig sein, sondern eine politische Lösung ihres Problems wollen.<sup>5</sup>

Als auch der finanzielle Druck keine schnellen Ergebnisse hervorbringt, verschärft das irakische Regime den militärischen Druck wieder. Ende März 1992 beschießt die irakische Armee Ortschaften in der Nähe des Großen Zab-Flusses (Zéy Badinan) mit Artillerie. Zudem versucht das Baath-Regime offensichtlich die Sicherheit und die Stabilität der „Schutzzone“ auch durch Anschläge bzw. Sabotageakte – durch seine Agenten – zu stören; am 6. März 1992 explodiert

<sup>1</sup> Nirumand, 1991, S.115.

<sup>2</sup> Zitiert nach Schmidt, 1994, S.81.

<sup>3</sup> Zitiert nach Gunter, 1992, S.75; vgl. auch Schmidt, 1994, S.92-93.

<sup>4</sup> Zitiert nach Schmidt, 1994, S.88-89.

<sup>5</sup> Schmidt, 1994, S.89-90.

eine Autobombe in der Nähe des Büros einer politischen kurdischen Organisation in Sulaimaniya, dabei werden zwölf Personen getötet, und am 16. März explodiert eine andere Autobombe auf einem Markt in Arbil, sie tötet drei und verwundet fünfundzwanzig Menschen. Als eine Drohgebärde für einen bevorstehenden Angriff zieht dann die irakische Regierung Ende April 1992 ihre Truppen zwischen Mosul und Arbil zusammen.<sup>1</sup>

Trotz der äußerst schwierigen Situation beginnen die Kurden, insbesondere die Dorfbewohner, unmittelbar nach der Errichtung der Schutzzone mit Hilfe internationaler Organisationen, insbesondere der „*non-governmental Organizations*“ (NGOs), ihr Land wiederaufzubauen. Sie müssen sich jedoch verschiedenen Risiken und Widrigkeiten stellen: einem harten Winter, nicht gekennzeichneten Minenfeldern,<sup>2</sup> dem Artilleriebeschuss der irakischen Armee an den Demarkationslinien, offensichtlichen Sabotageakten von eingeschleusten Agenten des Baath-Regimes, der embargobedingten Knappheit der notwendigen Lebensmittel, Brenn- und Kraftstoff und Medikamente, des Mangels an Baumaterial und der Transportschwierigkeiten wegen der zerstörten Straßen, Wege und Brücken. Dazu kommt auch die Besorgnis der ungewissen Zukunft, falls sich die Alliiertentruppen aus der Schutzzone zurückziehen – und das Abkommen der Alliierten mit der Türkei läuft am 28. Juni 1992 ab. Unter allen sind aber die Flüchtlinge aus Kirkuk und anderen von der Baath-Regierung kontrollierten Gebieten am härtesten betroffen; sie leben noch in Zelten, in verlassenen Regierungsgebäuden oder in Schulen.<sup>3</sup> Nach Angaben des „*Lawyers Committee for Human Rights*“ halten sich im April 1992 immer noch ungefähr 500.000 Flüchtlinge und Vertriebene aus den kurdischen Gebieten, die unter der Kontrolle des Baath-Regimes sind, in der Schutzzone auf. Einige sind erneut geflüchtet, wegen der wieder ausgebrochenen Gefechte zwischen den Truppen des Regimes und den kurdischen Peshmergas an den Demarkationslinien zwischen ihren Regionen oder wegen der Bombardierungen einiger Ortschaften in der Schutzzone durch die irakische Armee.<sup>4</sup>

Nach Angaben des UN-Flüchtlingshilfswerks UNHCR sind oder werden mittlerweile über 1000 in den 80er Jahren zerstörte Dörfer wiederaufgebaut.<sup>5</sup> Ein französischer Berichterstatter schreibt im Mai 1992 dazu:

*„In reality, everything remains to be done, from basic restoration to the rebuilding of schools, clinics, and water and irrigation systems, along with the distribution of seeds and fertilizer to all these peasants who for so long have been kept off their lands, which now lie fallow.“*<sup>6</sup>

Aber die rückkehrenden Bauern bzw. Dorfbewohner leiden zur Zeit auch unter einem Mangel an Elektrizität, Trinkwasser und landwirtschaftlichen Maschinen und Geräten.<sup>7</sup>

Trotz aller Bedrohungen und Schwierigkeiten beginnt eine Art von kurdischem bzw. kurdistanischem Alltag in der Schutzzone. In allen Großstädten gibt es Niederlassungen der beiden neu gegründeten Wiederaufbauorganisationen, der „*Kurdistan Reconstruction Organization*“ (KRO) und „*Kurdistan Relief Agency*“ (KRA). Auch andere kurdische Nichtregierungsorganisationen, wie z.B. „*Kurdish Medical Society*“ (KMS) und „*Kurdish*

<sup>1</sup> (MEW), 1992, S. 20.

<sup>2</sup> Über zwei Millionen Minen sind in Kurdistan von der irakischen Armee sowie der iranischen Armee – während des ersten Golfkrieges - verlegt worden. Ein Reporter von „*The New York Times*“ schrieb am 13. April 1992 zu der Gefahr bzw. über die Opfer der Minen: „No figures are available on the total mine casualties in the last year, Kurdish and relief agency medical officials said. But Dr. Delshad Kamal of the Sulaimaniya Teaching Hospital, one of three surgical hospitals in the Kurdish-controlled area, said the hospital treated about 15 new mine explosion casualties each week“, in: MEW, 1992, S.14. Da der ganze Grenzstreifen zu Iran vermint ist, können die Bewohner vieler Ortschaften im Grenzgebiet für eine längere Zeit weder ihre Häuser wieder aufbauen noch ihre Felder bestellen, Schmidt, 1994, S.118.

<sup>3</sup> (MEW), 1992, S.13.

<sup>4</sup> Cook, 1995, S.43; vgl. auch (MEW), 1992, S.10.

<sup>5</sup> (MEW), 1992, S.13.

<sup>6</sup> Zitiert nach (MEW), 1992, S.14.

<sup>7</sup> Habib, 1995, S.18.

*Agricultural Reconstruction und Development Organization*“ (KARDO) werden ins Leben gerufen. Ingenieure und Techniker organisieren sich, um beim Wiederaufbau aktiv zu werden. Sie haben jedoch nur geringe eigene Mittel, meistens arbeiten sie mit ausländischen Hilfs- bzw. Nichtregierungsorganisationen (NGOs) zusammen. Im Laufe des Jahres gründet sich auch ein Bauernverein. Berufsgruppen wie Lehrer und Ärzte schließen sich freiwillig zusammen. Eine Künstler- und eine Schriftstellervereinigung werden gegründet. Kurdische Maler, deren Bilder jahrelang nur als illegale „Flugzettel“ kursieren konnten, stellen nun ihre Werke frei aus. Kurdische Dichter, deren Gedichte ebenfalls jahrelang verboten waren, weil sie das Leid und den Kampf ihres Volkes widerspiegelten, präsentieren sie nun mit größter Freude. Konzerte moderner kurdischer Musik werden aufgeführt. Auch Theatervorstellungen finden in manchen Städten, wie z.B. Penjwin statt, damit „... die Heimkehrer unter den Trümmern ein Stück freies Kurdistan ... finden“.<sup>1</sup>

Doch die Lage in der Schutzzone ist nicht stabil, und der Alltag ist von Unsicherheit geprägt. Die Bevölkerung und die Kurdistan-Front befinden sich in einer kritischen Phase. Außerdem ist die Bevölkerung mit der Leistung zahlreicher Funktionäre der Kurdistan-Front keinesfalls zufrieden.

---

<sup>1</sup> Schmidt, 1994, S.58.